Technik und Kultur

ZEITSCHRIFT DES VERBANDES DEUTSCHER DIPLOM-INGENIEURE

Schriftleiter Dipl.-Ing. Carl Weihe, Patentanwalt, Frankfurt a. M.

HEFT 11 | ESSEN, 15. NOVEMBER 1926 | 17. JAHRGANG

Die soziale Stellung des deutschen Berg- und Hüttenmannes und des Metallarbeiters im Altertum und Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert.

Von Dipl.-Ing. H. du Bois, Berlin.

Im Altertum wurde die Bergmannsarbeit und die Metallverarbeitung von sogenannten Handwerks- und Industriesklaven ausgeführt. Dieser Zustand hatte sich besonders durch den Einfluß der Phönizier herausgebildet, die Sklaven für diese bestimmten Zwecke anlernten, um diese so veredelt, als besser bezahlte Ware verkaufen zu können. Als dann später infolge größeren Bedarfs eine Sklavennot entstand, wurden auch Verbrecher zur Sklavenarbeit in den Bergwerken verurteilt und sogar die eingesessenen Bewohner, die ihren Besitz in der Nähe der Gruben hatten, zur Fronarbeit gezwungen. Auf diese Weise beuteten die Römer alle in den eroberten Provinzen vorhandenen Bergwerke aus und verschafften sich ihren Reichtum dadurch, daß sie ganze Sklavenheere, z. B. in den Silbergruben von Neukarthago (Cartagena) zeitweilig 40 000 Sklaven, beschäftigten. Die Sklaven wurden in der rohesten Weise behandelt, sie mußten Tag und Nacht in den Gruben bleiben und wurden grausam gepeitscht.

Infolge des Sieges der Germanen über die Römer trat in dieser Hinsicht ein vollkommener Wandel ein. Die Germanen wurden nicht nur die Leiter der geschichtlichen, sondern auch der industriellen Entwicklung Europas, was besonders nach der allerdings gewaltsam erfolgten Vereinigung der meisten deutschen Stämme durch Karl den Großen in Erscheinung trat. Für diese Entwicklung war nicht so sehr die äußere Geschichte von Wichtigkeit, als vielmehr der innere Gestaltungsprozeß, die Ausbildung der freien Arbeit an Stelle der alten Sklavenarbeit. Auch bei den alten Germanen bestand die Sklaverei, aber durch die Ordnung der Familien und der Gemeinden stand der leibeigene Knecht dem Herrn des Hofguts kaum in größerer Abhängigkeit und härterer Zucht gegenüber als die jüngeren Familienmitglieder. Als Ware wurde bei den Germanen ein „Schalk" niemals betrachtet, sondern der deutsche Freie betrachtete seinen Knecht als zu seinem Hause und zu seiner Person gehörig und schützte ihn gegen jeden Fremden.

Die Bergwerksarbeiter in Deutschland haben überhaupt niemals in dem Verhältnis der strengen Leibeigenschaft gestanden, sondern höchstens in dem der Hörigkeit, d. h. in einem viel loseren persönlichen Abhängigkeitsverhältnis als die Ackerbauer und Hofleute. Bei diesen Bergarbeitern, die in der Nachbarschaft der Bergwerke ansässig waren, bildete sich schon früh eine Art von Korporationsgeist aus, der sowohl durch den gemeinschaftlichen Beruf als auch durch die soziale Stellung bedingt war. Dieser Korporationsgeist, der sich zunächst in der eigenen Kleidung, die nicht nur bei der Arbeit, sondern auch außer der Arbeit getragen wurde, zeigte, führte später zu einer Organisation der Arbeit und zu einer Art Selbstverwaltung. Da aber die Bergwerke zu einem immer wichtigeren Teil des fürstlichen und nationalen Vermögens wurden, da ferner die Bergbautechnik in Deutschland rasche Fortschritte machte, die als eine Kunst des Standes gepflegt wurde, und weil zur Bergarbeit ein gewisses Maß von Kenntnissen erforderlich war, die nur ein gelernter Häuer besitzen konnte, so kam es, daß sich die Bergleute früher von dem Hörigkeitsverhältnis losmachen konnten als andere Arbeiterstände. Der Bergarbeiterstand wurde so zu einem freien Stande, der sich sogar mannigfaltige Sonderrechte erwarb und von den Fürsten gepflegt und der Bevölkerung geachtet wurde. Auf diese Weise wurde in Deutschland bald ganz im Gegensatz zum Altertum die beschwerliche Arbeit des Bergmannes nicht mehr als die schimpflichste, sondern als die ehrenvollste Beschäftigung angesehen, auch gerade deswegen, weil sie die gefahr- und mühevollste war.

Karl der Große und seine Nachfolger waren eifrige Förderer des Bergbaues und des Standes der Berg- und Hüttenleute. In diese Jahrhunderte fiel auch die Entwicklung des Begriffes des Bergregals. Wie die römischen Imperatoren, so beanspruchte auch Karl der Große den Bergwerksbesitz in den von ihm eroberten Ländern als Eigentum der kaiserlichen Kammer. Mit der fortschreitenden Ausbildung des Feudalismus entwickelte sich auch diese Theorie, wonach der König der ursprüngliche Besitzer aller Mineralschätze auf und unter der Erde sei und deren Nutzung und Ausbeute nur durch Schenkung oder Beleihung von ihm übertragen werden könne, immer schärfer aus. Daher beliehen die deutschen Könige ihre Vasallen, weltliche und geistliche Fürsten, mit dem Rechte der Nutzung von Salz und Erzen in ihrem Gebiete. Die Beleihung des Grund und Bodens schloß also noch nicht die Uebertragung des Bergregals mit ein, vielmehr wurde dieses in der Regel für sich ver-

liehen. So verleiht 1015 Kaiser Heinrich II. an einen Grafen von Kärnten neben einem Salzwerk im Armontal das Recht des Baues aller Metallager auf seinem allodialen Boden. Zu Ende des 11. Jahrhunderts ist das Regal schon zum System ausgebildet, doch mit der Entwicklung des Feudalstaates maßten sich die Lehensfürsten den Besitz des Bergwerkseigentums in ihrem Gebiete an und verliehen dies von sich aus, und dieses Verhältnis wurde um so mehr öffentliches Recht, als das Lehen in den Fürstenfamilien erblich wurde. Seit dem 14. Jahrhundert fingen die Fürsten an, die sich immer mehr und mehr verwickelnden Besitz- und Rechtsverhältnisse bei den Gruben durch besondere Bergwerks- und Hüttenordnungen zu regeln.

Der deutsche Berg- und Hüttenmann hatte also schon im Mittelalter seine persönliche Freiheit erworben und wurde als freier Mann geachtet. Er hatte auch das volle Recht der Freizügigkeit und schon damals im Mittelalter bereits einen großen Teil derjenigen Rechte erworben, um die die Arbeiter der Großindustrie noch jetzt und vor Jahrzehnten kämpften. Er hatte sich diese Rechte dadurch erwerben können, daß er auch für alle technischen und moralischen Anforderungen aufkam, welche die Gesellschaft an ihn stellte und zu stellen berechtigt war. Er galt als ein nützliches Glied derselben, den die Gesamtheit zu schützen und zu erhalten verpflichtet war. So heißt es z. B. in der alten salzburgischen Bergordnung vom Jahre 1477: „Die Gewerken, Berggesellen und Arbeiter sollen in allen fürstlichen Landen beherbergt und mit Notdurft versehen werden.“ Der Berg- und Hüttenmann hatte das Recht des freien Geleites, und sein Recht auf Freizügigkeit bildete in Deutschland einen Teil des gemeinen oder des Landrechts. Deutschland war auch darin allen übrigen Ländern das Vorbild, und die deutsche Rechtsanschauung übertrug sich auf alle zivilisierten Länder. Der Bergbau bildete im Mittelalter die einzige Großindustrie, und wenn an einem Orte ein reiches Bergwerk entdeckt und eröffnet wurde, so war der Zustrom von Arbeitern nach solchem Platze ganz ähnlich wie im vorigen Jahrhundert der Zug nach den Goldfeldern Kaliforniens oder Australiens. So entstanden in unwirtbaren Gegenden binnen Jahresfrist 1471 die Stadt Schneeberg in Sachsen und 1516 Joachimstal in Böhmen. Bewundernswert war es, daß solche Gründungen so schnell geordnet und rechtlich geregelt wurden. Es ist dies ein hohes Zeugnis des gereiften männlichen Sinnes der deutschen Bergleute, welcher sich auch forterhalten hat, so daß noch in neuester Zeit deutsche Berg- und Hüttenleute die Pioniere bergbaulicher Gründungen im Auslande geworden sind. Die Schätze von Kalifornien, Texas, Nevada usw. konnten nur durch die Solidität germanischer, insbesondere deutscher Bergleute so schnell und in so großartiger Weise ausgebeutet werden.

Wie schon erwähnt, hatte sich der Korporationsgeist der Bergleute sehr frühzeitig bemerkbar gemacht und lehnte sich unmittelbar an die Markenverfassung der alten Deutschen an; deshalb war auch die Rechtsprechung in Bergsachen ursprünglich Sache der Gemeinden, der „Geschworenen“, und diese Form der Rechtsprechung, welche als urdeutsch anzusehen ist, hatte sich in den Berggerichten mit seinen „Berggeschworenen“ erhalten. Zwar waren diese Berggerichte Spezialgerichte, die nur über Bergsachen erkennen sollten, doch standen sie in ältester Zeit in solcher Achtung, daß sie auch über diese Grenze hinaus Urteile fällten und Strafen verhängten. Die Rechtsprechung in Bergsachen war stets öffentlich und kollegialisch. Diese deutschen Gebräuche haben deutsche Bergleute über die ganze Erde getragen. Im Tiroler Bergrecht heißt es: „zur gemeinsamen Sinodumb“, im alten Tridentiner Bergrecht heißt es: „cum consilio werkorum“ und im steyerischen Bergrecht von 1336: „mit vollkommenen Rat unserer getrewen Bürger und Perkleuten“.

Diese bevorzugte Stellung der Bergleute und ihr ausgesprochenes Standesbewußtsein verknüpfte sich auch mit einem edlen Gemeinsinn; denn die „Bergknappen“ schlossen sich zu Brüderschaften zusammen, die ihre eigene Fahne hatten, was im Mittelalter eine ganz andere Bedeutung hatte als heutzutage. Diese alten Bergbrüderschaften nahmen ihre Rechte auch gegenüber ihren Territorialherren oft sehr scharf wahr; sie pflegten auch einen sehr opferwilligen Gemeinsinn, wie ihn kein anderer Stand in diesem Maße aufweist. Die „Bruderlade“, eine gemeinschaftliche Kasse für Krankheits- und Unglücksfälle, ist eine sehr alte Einrichtung der Bergleute, in die jeder einzelne am Samstag den „Büchsenpfennig“ spendete. Aus diesen Spenden entstand ein Kapital, das nicht nur für die Krankheit, sondern auch bereits für die Invalidität sorgte. So ist die „Knappschaft“ das Vorbild für spätere moderne Sozialeinrichtungen geworden. Die Knappschaft war aber etwas viel Höheres, viel Umfassenderes als eine Verbindung zur Unterstützung in der Not, sie umfaßte alle Ehrenrechte des Standes und dazu gehörte ganz besonders das Waffenrecht und die aus diesem Ehrenrecht sich ergebenden Pflichten. Der Bergmann war wirklich im Sinne des Mittelalters ein „Knappe“, ein Name, der das Recht des freien wehrhaften Mannes ausdrückt, denn er war seinem „Bergherrn“, und dies war meistens der Landesfürst, „in Treue gebunden“; er genoß besondere Achtung und Berücksichtigung wegen seiner technischen Kenntnisse, die bei Belagerungen in großen Kriegsunternehmungen geradezu unentbehrlich waren. Taten höchster Tapferkeit werden von Berg- und Hüttenleuten berichtet; ist ja doch die Erhabenheit über die Furcht vor dem Tode ein Erfordernis des Berufes.

Der Kriegsdienst der Bergleute war aber kein gezwungener, sondern ein freiwilliger. Die Heeresfolge war aber eine so ausgesprochene Pflicht für sie, daß deren Versäumnis den Verlust des Berggutes nach sich zog. Das Recht des Waffentragens der Bergleute, das wohl auf die älteste Zeit zurückgeht, wird ihnen erst seit dem 16. Jahrhundert verboten, doch erhielt es sich bei feierlichen Aufzügen. Die traditionellen Waffen sind die Bergparte (die Axt) und das Häkchen (eine Art Spitzhammer).

Die den Bergmann in seinem Beruf täglich bedrohenden Gefahren, die größer und unberechenbarer sind als bei allen anderen Berufen — man denke insbesondere an die Bergleute, die in Schlagwetter führen-

den Kohlengruben arbeiten — sind nicht nur der Grund für den ausgeprägten Gemeinsinn, der sich überall im Bergmannsleben bemerkbar macht, sondern auch der Grund für die Entstehung der tiefempfundenen Frömmigkeit, die sich als ein charakteristischer Zug durch das ganze Bergmannsleben hindurchwebt. Diese tiefe Frömmigkeit und eine gewisse Schwermut, die sich durch alle Lebensgewohnheiten des Bergmanns hindurchziehen, spiegeln sich auch in all seinen dem Frohsinn gewidmeten Liedern wieder. Seine ernste und verantwortungsvolle Lebensauffassung machte sich nicht nur in der straffen Durchführung seiner Berufsorganisationen und seiner Stellung zum Staate, sondern auch in seinem Verhalten zu Kirche und Schule kenntlich. Schon vor der Reformation, der sich die Bergleute fast überall begeistert anschlossen, hatten die Gewerke und Knappen Kirchen und Kapellen gestiftet, so in Pattenberg, Freiberg, Löwenberg usw., später bestellten sie sich eigene, von ihnen selbst besoldete Prediger, denen sie auch eigene Wohnungen einrichteten. Die Prediger dieser Bergkirchen verstanden es, bei den Bergleuten Liebe und Anhänglichkeit zum Beruf und einen gewissen Berufsstolz zu erwecken. Neben der Kirche hielten die Bergleute die Schule sehr hoch; wohl kein Stand hatte für das Volksschulwesen so viel getan wie der Bergmannsstand. Die Opfer, die die Bergleute für Kirche und Schule brachten, waren ihnen ein Gotteszehnt.

Das ganze mittelalterliche Gewerbeleben war beherrscht und geregelt durch das Zunftwesen. Die Schmelzer und Hüttenleute waren die Genossen der Bergleute, sie fühlten sich als Mitglieder ein und derselben großen Arbeiterfamilie und bildeten ihre Knappschaft, die als eine große Zunft anzusehen war, während die Schmiede und diejenigen, die die Metalle weiterverarbeiteten, dem bürgerlich-städtischen Handwerk näherstanden und ihre besonderen Zünfte mit eigenen Zunftordnungen und Gebräuchen bildeten. Nur die sogenannten Bergschmiede, welche bei den Bergwerken ansässig waren und das Eisenwerk für den Bergbau, besonders die Werkzeuge der Berg- und Hüttenleute — das Gezähe — anfertigten und in Stand hielten, nahmen eine besondere Stellung ein, und ihre Zunft stand den Knappschaften besonders nahe. Die gesetzliche Regelung ihrer Rechte und Pflichten waren in den Berg-, Hütten- und Hammerordnungen der einzelnen Staaten niedergelegt. Die die Metalle weiterverarbeitenden Gewerbe waren in eine ganze Reihe von Zünften eingeordnet, so gab es die Zünfte der Schwertschmiede, der Messer- und Klingenschmiede, der Panzer- und Helmschmiede, Hufschmiede, der Grobschmiede, der Drahtzieher, Nadler und Blechner, der Schlosser und Nagelschmiede, der Büchsenmacher, Sporer, Spengler, Goldschmiede, Uhr- und Windenmacher usw.

Im 16. Jahrhundert war die Blütezeit des Zunftwesens in Deutschland. Die Zünfte hatten sich in den großen freien Reichsstädten durch ihre siegreichen Kämpfe gegen die Geschlechter — Patrizier — auch politische Rechte erworben und bildeten politische Korporationen, welche in dem Rat der Stadt ihre Vertretung hatten. Auf ihrer Wehrhaftigkeit, ihren Zusammenhalt beruhte größtenteils die Sicherheit der Städte nach außen, auf ihrer Tüchtigkeit der Wohlstand und die Wohlfahrt im Innern. In den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts waren sie noch die Pflegstätten energischen Bürgersinns, von Zucht, Ehrbarkeit und Kunstfertigkeit. Durch die inneren Spaltungen Deutschlands nach der Reformation, durch den Rückgang des Wohlstandes infolge der Religionskriege und durch das Wachsen der landesherrlichen Gewalt trat ein Rückgang in der Tüchtigkeit und im Ansehen der Zünfte ein.

Der frühere hohe sittliche Wert, der in dem ganzen Zunftwesen ursprünglich lag, war durch die in der Form, aber nicht im Geiste strenger gewordene Entwicklung im 17. und 18. Jahrhundert immer mehr geschwunden und schließlich ganz verloren gegangen. Kastengeist, Gewinnsucht, Eitelkeit, Wichtigtuerei, engherzige Exklusivität, Konkurrenzfurcht, Brotneid und Engherzigkeit waren an die Stelle der alten Bürgertugenden, welche das Handwerk im Mittelalter ausgezeichnet hatten, getreten. Das Meisterrecht war zu einem Gegenstande des Verkaufs gemacht worden, die Geschlossenheit der Zunft, d. h. die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Meistern, womöglich die gänzliche Sperrung, wurden als Vorrecht erstrebt. Der Arbeitsfleiß war verschwunden, und mit ihm die Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit, welche vordem der Ruhm der deutschen Meister war. Solche Zustände mußten natürlich alle Bestrebungen zur Beseitigung der Hemmnisse des gewerblichen Fortschritts und der Unterdrückung der Bewegungsfreiheit, die die Entwicklung einer Großindustrie behinderten, begünstigen, und so fand der Ruf nach der Gewerbefreiheit, welchen Adam Smith in England erhoben hatte, in allen industriellen Staaten Anklang.

Die Knappschaften der Berg- und Hüttenleute hatten sich von dieser Entartung des städtischen Zunftwesens freigehalten, obwohl auch sie auf Zucht und Ordnung hielten. Die Berg- und Hüttenleute dienten auf Gedinge, das in der Regel auf ein Jahr lief, während dieser Zeit durften sie nicht aus der Arbeit gehen und andere Dienste annehmen. Es durfte auch kein Arbeiter, der auf inländischen Werken gearbeitet hatte, angenommen werden, wenn er nicht ein Zeugnis von der letzten Arbeitsstätte hatte, daß er ordnungsmäßig gekündigt und nicht von neuem Gedinggeld erhalten hatte. Die Löhnung geschah, und zwar zuerst in Sachsen, nur in barem Gelde, doch wurde von den Arbeitgebern dafür Sorge getragen, daß die Arbeiter billig leben konnten und daß sie neben guter, vielfach freier Wohnung, ein Stückchen Land für eigene Bewirtschaftung erhielten.

Künftige Entwicklungsmöglichkeiten im Berg- und Hüttenwesen.

Von Dipl.-Ing. Morich, Hannover.

Als sich die schon im Januar 1919 kurz nach der „Revolution" eingesetzte Sozialisierungskommission nicht mehr, wie anfänglich, mit der Vergesellschaftung der ganzen deutschen Wirtschaft, nicht auch mit der modernen Chemie und Elektrotechnik ernstlich mehr beschäftigte, wandte sich die sogenannte zweite Sozialisierungskommission dem angeblich typisierten Bergbau zu. Keine geringeren als die Montanindustriellen Hugo Stinnes und Dr. Silverberg suchten damals das unserem Vaterlande drohende Unheil mit Erfolg abzuwehren. Stündlich, täglich, wochenlang wiesen sie Schritt für Schritt kämpfend, die Meinung anderer Sachverständiger ad absurdum, daß der Bergbaubetrieb zur Sozialisierung reif sei, als wenn es hier keine bahnbrechenden Neuerungen, Erfindungen oder Verbesserungen mehr gäbe.

Die Geschichte an sich beweist gerade das Gegenteil einer Typisierung des Berg- und Hüttenbaues, mehr noch tut das ein Ausblick des Bergwissenschaftlers Dr. Grumbrecht anläßlich der 150. Bestandsfeier der Clausthaler Bergakademie. Wenn auch die stolzen reinen Zahlenwerte der Vorkriegszeit noch nicht wieder erreicht werden konnten — der geradezu märchenhafte Aufschwung bleibt dennoch Tatsache und ungeahnte, früher ins Reich der Phantasie verwiesene Möglichkeiten tun sich vor uns auf. Immer noch heißt es: Panta rhei, alles fließt!

Im Steinkohlenbergbau ist der Abbau unter Tage mehr zu mechanisieren nach dem Vorbilde der maschinellen Kohlengewinnung in Großbritannien mit aller Aussicht auf Gelingen trotz der bekannten schwierigen deutschen Lagerungsverhältnisse. Neben dem maschinellen Abbau wird als Ziel auch die Verbesserung der Abbaumethoden angestrebt: Ausnutzung des Gebirgsdruckes, Anpassung der Schrämmaschinen an die Sonderlage einzelner Kohlenflöze, pneumatisches Einbringen von Versatz. Das größte Gewicht ist auf Massen-, also Großraumförderung zu legen; diese fehlt uns noch im Tiefbau. Die Systematik der Transportvorgänge wird natürlich auf den Abbau rückwirken und Einfluß haben auf die Schachtförderung, die durch weiteren Ausbau der Skipförderung vielleicht die Frage der Massenförderung aus größten Teufen lösen wird. Das wichtigste Gebiet, das der Kohlenaufbereitung und -verarbeitung, bietet noch ungeahnte Möglichkeiten. Je ascheärmer die Kohle gemacht wird, desto verkaufsfähiger ist sie; die Feinkohlen und Schlämme müssen gebrauchsmöglich veredelt werden in dem sogenannten Kohleflotationsprozesse. Durch Herausflotieren minderwertigerer Bestandteile aus manchen Kohlen wird, bisher nicht erreichbar, ein verkokbares Erzeugnis zu erzielen sein. Sind doch die wirklich besten Koke heute noch immer ein Reservat der Hüttenzechen. Die Verkokungsvorgänge mit zweckmäßigen Kohlenmischungen sind noch eingehend zu untersuchen, die schwierige Frage der vorteilhaften Verwendung von Halbkoks ist noch zu lösen. Sicherlich stehen wir mit der Vergasung, Verschwelung und Verflüssigung, der Gewinnung von Nebenerzeugnissen überhaupt noch am Anfange der Entwicklung. An die Stelle der in unserer Notlage zu kostspieligen Verflüssigung der Kohle als angestrebter Ersatz für ausländische Treiböle ist die direkte Verfeuerung von Kohlenstaub in Dieselmotoren getreten. Es bleibt nur noch die Frage der Verwendbarkeit für alle Verbrennungsmotoren zu lösen.

Aehnliche Perspektiven bietet die Aufbereitung und Verhüttung der Erze. Im Erzbergbau ist die Scheidung von Hand und auf naßmechanischem Wege nach dem spezifischen Gewichte erweitert worden nach der richtigen Erkenntnis anderer physikalischer Eigenschaften der Mineralien: elektromagnetische Aufbereitung z. B. von Wolframit, Spateisenstein usw. Die Trennung feinstverwachsener Erze mit fast gleichem spezifischen Gewicht nach dem Flotationsverfahren mit seinen über einhalbtausend patentierten Apparaten bedarf noch eingehender Forschung bezüglich der Zusätze bei den Schäumungs- und Flockungsmitteln und deren Wirkungsweise. Bis jetzt steht das alles nur erst empirisch fest. Dieser wissenschaftlichen Ergründung wartet z. B. die Verwertung feinst vermengter deutscher Bleizinkvorkommen. Einen neuen Fortschritt erwarten wir für die metallurgische Verarbeitung in dem neue Wege zeigenden, sogenannten Wälzverfahren, bei dem in einem Drehofen ein Verblasen des Zinks oder auch sonstiger Erze erfolgt. Wie denn überhaupt uns z. B. nach einwandfreier Lösung der Zinkelektrolyse sicherlich noch eine große Entwicklung der Aufbereitungs- und Hüttenprozesse bevorsteht.

Aus dem vermeintlichen Zauberstabe, der Wünschelrute, sind auf wissenschaftlicher Grundlage die Möglichkeiten der geophysikalischen Erduntersuchung entwickelt, die Methoden mit der Drehwage, die Anwendung des Aequipotential- und Induktionslinienverfahrens. Ja, wie nahe wird uns eine neue Meßmethode von Kraftlinien, von Schwingungen und Wellen der Erdrinde im Zeitalter der Radio-Elektrizität bevorstehen!

Für Entwicklung und erfolgreiche Wirtschaft in Bergbau und Hüttenwesen wird außer dem technischen Fortschritt auch die wissenschaftliche Betriebsführung von ausschlaggebender Bedeutung künftig sein. Es soll nicht das Taylorsystem, das Fordsystem, die Fließarbeit, wie wir sie bezeichnen mögen, auf den Bergbau und im Hüttenbetriebe ohne Prüfung angewendet werden, es wird hier aber gelingen, durch eingehendes Studium des einzelnen Bewegungsvorganges oder seiner Teile, durch sorgfältige Durchkonstruktion der verwendeten Stoffe und Hilfsmittel vervielfachte Leistungen zu erreichen. Zunächst ist vor der Organisation des Bergwerkes

also das Durchdringen der Arbeitsvorgänge nötig, das Messen der Arbeitsvorgänge, das Berechnen der Wirtschaftlichkeit hinsichtlich der zweckmäßigen Höhe der Tiefbaubrüche, des Abbaues überhaupt. Unser Studium muß auch neben den Zeitmessungen an Maschinen und Menschen psychotechnisch werden: Auswahl der Arbeitskräfte, Ausbildung, Aufbau des Werks und der Maschinen, Organisation der Materialwirtschaft und Selbstkosten.

Unser Studium auf breitester Grundlage in den gesamten Naturwissenschaften für den Erziehungsgang des einzelnen wird es dem Befähigten ermöglichen, auch auf speziellen Gebieten der Technik und Wissenschaft im Strome der künftigen Entwicklung das Steuer zu regieren und führen und andere Kulturvölker in den Schatten zu stellen.

Die Aufwertung von Kautionen.

Dr. Franz Goerrig, Siegburg.

Bei dem unter dem Drucke der Wirtschaftskrisen vorkommenden zahlreichen Entlassungen taucht gerade jetzt häufig wieder die Frage auf, wie weit Arbeitnehmer eine Aufwertung der vor oder während der Inflationszeit in Papiermark oder auch in Goldwährung dem Arbeitgeber gegebenen Kautionen verlangen können.

Weder die dritte Steuernotverordnung noch das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen vom 16. 7. 1925 enthält über die Aufwertung von Kautionsbeträgen irgendwelche ausdrücklichen Bestimmungen. Das Aufwertungsgesetz kann nur insoweit zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage herangezogen werden, als es im § 63 Absatz 3 besagt, daß die Vermögensanlagen im Sinne des Aufwertungsgesetzes nicht auch Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen anzusehen sind. Der Anspruch auf Rückzahlung eines Kautionsbetrages ist aber jedenfalls dann ein Anspruch aus einem gegenseitigen Vertrage, wenn es sich um eine Kaution handelt, die ein Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber als Sicherheit für die richtige Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsvertrage gegeben hat.

Daraus folgt, daß auf die Aufwertung von Arbeitnehmerkautionen die einschränkenden Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes keine Anwendung finden.

Für die Aufwertung von Arbeitnehmerkautionen sind daher lediglich die allgemeinen Rechtsgrundsätze und insbesondere die Grundsätze über Treu und Glauben und über die Verzugshaftung maßgebend.

Die herrschende Ansicht in Literatur und Rechtsprechung folgert daraus fast übereinstimmend, daß an sich der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber nach den Grundsätzen von Treu und Glauben einen Arrestanspruch auf Kautionsaufwertung hat. Nur über die Höhe der Aufwertung gehen die Ansichten wesentlich auseinander.

Daß an sich der Arbeitnehmer in jedem Falle beim Fehlen bestimmter, einen Aufwertungsanspruch ausschließender Sonderumstände eine angemessene Aufwertung der von ihm dem Arbeitgeber gegebenen Kautionsbeträge verlangen kann, und daß für diese Aufwertung nicht die einschränkenden Bestimmungen der 3. Steuernotverordnung und des Aufwertungsgesetzes, sondern lediglich die Grundsätze von Treu und Glauben und der Verzugshaftung maßgebend sind, wird u. a. bestätigt durch die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 22. Dezember 1924 Nr. 4 U 326/24, des Landgerichtes Fürth (Rheinisch-Westfälische Zeitung Nr. 472/1925) des Kaufmannsgerichtes Berlin vom 11. 1. und 1. 2. 1924 NR, 968/1923 und 1166/1923, des Gewerbegerichtes Dortmund vom 1. 7. und 23. 10. 1924 Nr. G 1091/1924 und des Kaufmannsgerichtes Hamburg vom 28. 4. 1924.

Während dagegen die vorerwähnten Entscheidungen des Gewerbegerichtes Dortmund den Arbeitnehmern eine volle Kautionsaufwertung zugesprochen haben, setzten die weiteren, oben angegebenen Entscheidungen sowie ein Urteil des Oberlandesgerichtes Karlsruhe vom 27. 11. 1924 die Aufwertungshöhe je nach den Umständen auf 10—75 v. H. des Goldmarkwertes der Kaution bei der Stellung derselben fest.

Unter Berücksichtigung der bisher ergangenen Entscheidungen und insbesondere unter Beachtung der vom Reichsgerichte herausgearbeiteten allgemeinen Grundsätze kann man meines Erachtens die Gesichtspunkte und die Grundregeln, welche bei der Bemessung der Aufwertungshöhe zu beachten sind, wie folgt zusammenfassen:

Haben die Vertragsparteien, also der kautionsgebende Arbeitnehmer und der kautionsnehmende Arbeitgeber bei dem Abschlusse des Kautionsvertrages oder nachträglich über die Art der Rückzahlung und der eventuellen Aufwertung ausdrückliche Vereinbarungen getroffen, so sind in erster Linie diese Sondervereinbarungen für die Bemessung der Aufwertungshöhe maßgebend. Wenn also beispielsweise der Arbeitnehmer vor oder während der Inflationszeit den Kautionsbetrag in Goldwährung oder in Auslandsdevisen gezahlt hat, und wenn vereinbart worden ist, daß die Kaution ebenfalls in Goldwährung oder in entsprechenden Auslandsdevisen zurückzuzahlen ist, so kann der Arbeitnehmer auch tatsächlich die Rückgewähr der Kaution in Goldwährung bzw. in den entsprechenden Auslandsdevisen verlangen.

Auch ein Vergleich zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer über die Kautionsaufwertung ist grundsätzlich rechtswirksam und unanfechtbar, gleichgültig ob er vor oder nach dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes abgeschlossen worden ist. Ein Anfechtungsrecht wäre also nur ausnahmsweise dann gegeben, wenn der eine Vertragsteil den Vergleich durch widerrechtliche Drohung oder arglistige Täuschung erzielt hätte, nicht jedoch etwa schon deshalb, weil der Arbeitnehmer sich in Unkenntnis der Rechtslage mit einem zu geringen Aufwertungsbetrage zufrieden gegeben hat.

Ausdrücklichen Vereinbarungen der Vertragsparteien über die Art der Rückzahlung und die Art der Aufwertung sind meines Erachtens auch besondere Vertragsabmachungen gleichzustellen, die ausdrücklich festlegen, daß die vom Arbeitnehmer gestellte Kaution in einer ganz bestimmten Weise anzulegen und zu verwahren war. Wenn beispielsweise ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden war, daß der Kautionsbetrag vom Arbeitgeber nicht angegriffen werden durfte, und daß er in einem bestimmten Depot oder auf einem gesperrten Sparkassen- oder Bankkonto angelegt werden sollte, so kann meines Erachtens der Kautionsgeber im allgemeinen nur den Aufwertungsbetrag beanspruchen, der dem Arbeitgeber nach den allgemeinen Aufwertungsgrundsätzen oder nach den besonderen Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes zusteht. In solchen Fällen verlangt weder der Grundsatz von Treu und Glauben noch der Grundsatz der Verzugshaftung der Schadenshaftung im allgemeinen eine Aufwertung durch den Arbeitgeber, da dieser ja aus der Kaution einen finanziellen Vorteil nicht erzielt hat und der Arbeitnehmer im allgemeinen die Entwertung ebenso sehr wie der Arbeitgeber verschuldet hat, wenn er nicht rechtzeitig bei Beginn oder während der Inflationszeit für eine Substanz erhaltende Anlage der Kaution gesorgt hat. Hat dagegen der Arbeitnehmer den Arbeitgeber bei Beginn oder während der Inflationszeit ersucht, für eine bessere Anlage der Kaution zur Verhütung größeren Substanzverlustes zu sorgen, und ist der Arbeitgeber diesem Verlangen schuldhafterweise nicht nachgekommen, so haftet er nach den Grundsätzen von Treu und Glauben für den Schaden, der hätte verhütet werden können, wenn der Arbeitgeber dem Wunsche des Arbeitnehmers unverzüglich stattgegeben hätte.

Ist über die Art der Kautionsanlage oder Kautionsverwertung nichts vereinbart worden, so war der Arbeitgeber nach der vorherrschend in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung verpflichtet, jeweils rechtzeitig und bestmöglich für eine vor Geldentwertung schützende Anlage der Kautionsbeträge zu sorgen. Zum mindesten hätte er nach der herrschenden Ansicht die Pflicht und die Möglichkeit gehabt, die Kautionsbeträge in notwendigen oder verwertbaren Rohstoffen, Halbfabrikaten usw. anzulegen. Daraus folgt nach dem Grundsatze von Treu und Glauben und insbesondere nach dem Grundsatze der Fürsorge und Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers, dessen Verpflichtung, dem Kautionsgeber mindestens den Betrag als Aufwertung der Papiermarkkaution zu geben, den er vor der Geldentwertung goldmarkmäßig hätte schützen können, wenn er die Kaution im Betriebe hätte arbeiten lassen. Die Höhe des Aufwertungsanspruches richtet sich also in solchen Fällen nach der Höhe der Substanzerhaltung des Betriebes des Arbeitgebers.

Dieser Grundsatz dürfte im allgemeinen auch dann anwendbar sein, wenn der Arbeitgeber, sei es von vornherein oder nachträglich mit oder ohne Wissen des Arbeitnehmers den Kautionsbetrag auf einem Sparkassen- oder Bankkonto angelegt oder in seinem Geldschrank oder Depot verwahrt hat, ohne daß die Unangreifbarkeit der Kaution ausdrücklich vereinbart worden war. Auch in solchen Fällen hätte der Arbeitgeber als sorgfältiger Kaufmann und Verwahrer der Kaution die Pflicht gehabt, für eine möglichst wertsichernde Anlage zu sorgen, wie ja auch durchweg zu vermuten ist, daß der Arbeitgeber ihm selbst gehörende Papiermarkbeträge nicht während der ganzen Inflationszeit ungeschützt und ungenützt hat liegen lassen.

Hat der Arbeitgeber die Kautionsbeträge tatsächlich in seinem Betriebe angelegt und in ihm arbeiten lassen, so ist er zwar nach den oben erwähnten Urteilen des Gewerbegerichtes Dortmund zur vollen Aufwertung verpflichtet. Meines Erachtens kann jedoch diese Stellungnahme des Gewerbegerichtes Dortmund nicht als richtig angesehen werden. Auch bei tatsächlicher Verwertung der Kautionsbeträge im Betriebe des Arbeitgebers verlangt der Grundsatz von Treu und Glauben höchstens eine Aufwertung entsprechend dem Vorteile, den der Arbeitgeber aus der Verwertung gezogen hat. Dieser Vorteil ist aber grundsätzlich gleichbedeutend mit dem Werte bzw. Teile des Goldmarkbetrages der Kaution, den er durch die Inflationszeit hindurch vor der Geldentwertung schützen konnte. Sofern daher der Arbeitnehmer nicht nachweisen kann, daß es dem Arbeitgeber gelang, seine ganze Substanz zu erhalten, muß er sich in diesen Fällen mit einer, dem erhaltenen Substanzwerte des ursprünglichen Betriebsvermögens entsprechenden Aufwertungssatze zufrieden geben. Hinzu kommt, daß auch für den Arbeitnehmer der allgemeine Verarmungsfaktor in Rechnung zu setzen, also zu berücksichtigen ist, daß es auch ihm nicht möglich gewesen wäre, den Kautionsbetrag im Falle der Nichtgestellung der Kaution restlos vor Geldentwertung zu schützen. Wenigstens dürften solche Inflationsverluste auch des Kautionsgebers die Regel gebildet haben. Es wäre also gegebenenfalls Sache des eine volle Aufwertung verlangenden Kautionsgebers, zu beweisen, daß er die volle Substanz hätte erhalten können bzw. daß der Arbeitgeber die volle Substanz erhalten hat.

Selbst im Falle des Verzuges des Arbeitgebers mit der Kautionsrückzahlung, also bei nicht rechtzeitiger Rückzahlung der Kaution am Fälligkeitstage trotz Inverzugsetzung durch den Arbeitnehmer ist der Arbeitgeber im allgemeinen lediglich verpflichtet, den Kautionsbetrag in der Höhe aufzuwerten, in der er selbst und der Kautionsnehmer ihn vor Entwertung hätte schützen können. Es muß also auch hier der Arbeitnehmer bei Einklagung voller Kautionsaufwertung beweisen, daß es ihm möglich gewesen wäre, bei rechtzeitiger Kautionsrückzahlung den eingeklagten Betrag wertbeständig zu erhalten. Auch in diesem Falle findet die erhöhte Aufwertungsverpflichtung nur auf den Betrag Anwendung, den der Kautionsgeber bei der Inverzugsetzung als Aufwertungssumme zu zahlen gehabt hätte. Es ist also zunächst zu ermitteln, bis zu welchem Betrage die Kaution bis zum Tage der Fälligkeit hätte aufgewertet werden müssen, und es ist dann weiter zu prüfen, in welche Summe sich dieser ursprüngliche Aufwertungsbetrag durch den Verzug des Arbeitgebers nach den Grundsätzen der Verzugshaftung ändert.

Alle diese Regeln finden in vollem Umfange auch dann Anwendung, wenn es sich um eine verzinsliche Kaution handelt, da gemäß einem Urteile des Oberlandesgerichtes Karlsruhe vom 27. 11. 1924 auch die

verzinsliche Kaution nicht als Vermögensanlage im Sinne des Aufwertungsgesetzes sondern als Anspruch aus gegenseitigen Verträgen anzusehen ist.

Ansprüche auf Aufwertung von Kautionsbeträgen verjähren gemäß einem allerdings umstrittenen Urteile des Kaufmannsgerichtes Hamburg vom 28. 4. 1924 nicht schon innerhalb zweier Jahre nach Ablauf des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, wie Ansprüche aus dem Dienstvertrage selbst, sondern erst innerhalb der normalen 30jährigen Verjährungsfrist.

Zuständig für Streitigkeiten über die Aufwertung von Arbeitnehmerkautionen ist grundsätzlich das für Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage selbst zuständige Gericht, je nach der Art des Dienstverhältnisses, also das Gewerbe-, Kaufmanns-, Amts oder Landgericht.

Die Leistungen nach dem Angestellten-Versicherungsgesetz (A. V. G.).

Von Verw.-Oberinspektor Demme, Berlin.

Das Angestelltenversicherungsgesetz bezweckt, die Angestellten für ihr Alter und für den Fall der Berufsunfähigkeit sowie — nach ihrem Tode — ihre Hinterbliebenen zu versorgen.

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen ist, daß

1. Die Wartezeit erfüllt (Ausnahmen bestehen bei Beitragserstattung, wenn der Tod des Versicherten vor dem 1. Januar 1928 eingetreten ist und bei Heilverfahren),
2. Die Anwartschaft aufrechterhalten ist (ohne Ausnahme).

Zu 1. Die Wartezeit dauert:

a) Beim Ruhegeld für weibliche Versicherte 60 Beitragsmonate,
b) beim Ruhegeld für männliche Versicherte 120 Beitragsmonate.
c) bei den Hinterbliebenenrenten aus der Versicherung männlicher und weiblicher Angestellter 120 Beitragsmonate.

Sind jedoch weniger als 60 Monatsbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht und im übrigen nur freiwillige Beiträge nachgewiesen, so verlängern sich obige Wartezeiten um 30 auf 90 und 150 Beitragsmonate. Hierbei gelten als Pflichtbeiträge auch diejenigen freiwilligen Beiträge, die nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht infolge Ueberschreitens der jeweils festgesetzten Gehaltshöchstgrenze mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrages entrichtet wurden, jedoch nur, soweit es sich um Wiederversicherte handelt, die bis zum 30. Juni 1923 wieder versicherungspflichtig geworden sind.

d) bei Hinterbliebenenrenten, wenn der Tod des Versicherten vor dem 1. Januar 1929 eingetreten ist, 60 Beitragsmonate.

Sind weniger als 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet, so beträgt die Wartezeit bei Hinterbliebenenrenten stets 150 Beitragsmonate.

e) beim Ruhegehalt für Selbstversicherer, das sind Personen, die ohne vorherige Pflichtversicherung nach dem 31. Dezember 1922 in die Versicherung eintreten, 180 Beitragsmonate.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Reichsversicherungsanstalt bis zum Ablauf des Jahres 1928 in Fällen, in denen die Wartezeit nicht erfüllt ist, aber mindestens 100 Pflichtbeiträge geleistet sind, die Entrichtung freiwilliger Beiträge auch für mehr als 1 Jahr zurück und noch nach Eintritt der Berufsunfähigkeit zulassen.

Zu 2. Aufrechterhaltung der Anwartschaft:

Ueber die Aufrechterhaltung der Anwartschaft ist in einem bereits erschienenen Aufsatz eingehend gesprochen worden. Zur Uebersicht wird daher hier nur kurz noch einmal zusammengefaßt:

Alle in der Angestelltenversicherung erworbenen Anwartschaften gelten bis zum 31. Dezember 1923 als aufrechterhalten. Sonst ist die Anwartschaft aufrechterhalten, wenn der Versicherte vom 2.—11. Kalenderjahr seiner Versicherung mindestens je acht und später mindestens je vier Beitragsmonate während eines Kalenderjahres nachweist. Als Beitragsmonate in diesem Sinne gelten außer den Monaten, für die Beiträge entrichtet sind, auch die Monate, während deren gewisse Ersatztatsachen bestanden haben (z. B. Krankheit, Besuch einer staatlich anerkannten Lehranstalt) sowie die Beitragszeiten bei der Invalidenversicherung, sofern sie nicht mit den in der Angestelltenversicherung zurückgelegten Beitragsmonaten voll zusammenfallen.

Die Anwartschaft gilt auch als aufrechterhalten, wenn die Zeit, die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle (z. B. Berufsunfähigkeit, Tod) liegt, mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen, mit anrechnungsfähigen Kriegsdienstmonaten oder mit Beiträgen zur Invalidenversicherung, die hier auch mit den Beitragsmonaten der Angestelltenversicherung zusammenfallen können, belegt ist.

Eine Zahlung von freiwilligen Beiträgen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft ist für das Jahr, in dem der Versicherungsfall (s. o.) eintritt, nicht erforderlich.

I. Ruhegeld:

Ruhegeld erhält, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder berufsunfähig ist. Ruhegehalt erhält auch derjenige Versicherte, welcher nicht dauernd berufsunfähig ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit.

Berufsunfähig ist derjenige, dessen Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

Das jährliche Ruhegeld besteht aus einem Grundbetrag von 480 RM und aus Steigerungsbeträgen.

Die Steigerungsbeträge betragen:

A. Aus den gültig zur Angestelltenversicherung entrichteten Beiträgen

a) aus der Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921
in Gehaltsklasse F (= 13,20 M) 1,— RM
in Gehaltsklasse G (= 16,60 M) 2,— RM
in Gehaltsklasse H (= 20,— M) 3,— RM
in Gehaltsklasse J (= 26,60 M) 4,— RM.

Diese Steigerungssätze werden auch für volle Kriegsdienstmonate gewährt, die in einer der Klasse F—J angerechnet sind oder im Leistungsfalle noch angerechnet werden können.

Sind Beiträge für diese Zeiten nicht in voller Gehaltsklasse entrichtet (z. B. bei Beschäftigung während eines Teiles des Monats, bei Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern, bei Befreiung von der eigenen Beitragsleistung auf Grund eines Lebensversicherungsvertrages), so wird ein Steigerungsbetrag nur gewährt, wenn der tatsächlich entrichtete monatliche Beitrag mindestens 13,20 M erreicht. Der Steigerungsbetrag bestimmt sich nach der dem tatsächlich gezahlten Beitrag entsprechenden oder nach der nächst höheren Gehaltsklasse.

b) Für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 = 15 vom Hundert.

B. Aus den gültig zur Invalidenversicherung entrichteten Beiträgen.

a) Für die Zeit bis zum 30. September 1921
in Lohnklasse II 2 Reichspfennige,
in Lohnklasse III 4 Reichspfennige,
in Lohnklasse IV 7 Reichspfennige,
in Lohnklasse V 10 Reichspfennige.

b) Für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 = 20 vom Hundert.

Das Ruhegeld erhöht sich gegebenenfalls um 90 Reichsmark jährlich für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre. Dieser Kinderzuschuß wird über das 15. Lebensjahr hinaus gewährt, solange der Versicherte das Kind überwiegend unterhält und es

a) Schul- oder Berufsausbildung erhält — spätestens bis zum vollendeten 21. Lebensjahre — oder

b) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten.

Als Kinder gelten:

1. Die ehelichen Kinder,
2. Die für ehelich erklärten Kinder,
3. Die an Kindesstatt angenommenen Kinder,
4. Die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
5. Die unehelichen Kinder einer Versicherten,
6. Die Stiefkinder und Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind.

Der Kinderzuschuß wird nicht gewährt, soweit das Ruhegeld einschließlich des Kinderzuschusses den höchsten Jahresarbeitsverdienst der höchsten Gehaltsklasse übersteigt, welcher der Versicherte nicht nur vorübergehend angehört hat; bei der Feststellung dieses Höchstsatzes werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf die Kinderzahl gegeben werden, vom Jahresarbeitsverdienst nicht abgezogen.

Treffen die Voraussetzungen für Gewährung des Kinderzuschusses bei mehreren Ruhegeldempfängern zu, so wird der Kinderzuschuß für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind unterhält.

Für Stiefkinder und Enkel, auch wenn sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Kinderzuschuß nur gewährt, solange der Rentenempfänger sie überwiegend unterhält.

Rentenberechnungs-Beispiel:

Für einen Angestellten, der 2 Kinder hat und nicht in der Invalidenversicherung versichert war, sind folgende Beiträge entrichtet:

a)	vom	1. 1. 13	bis	31. 12. 13	in den Klassen	A—E (Papiermarkbeiträge)				—,—	RM
b)	„	1. 1. 14	„	31. 12. 15	„ Klasse	F (= 13,20 Papiermark)	=	24×1,— RM	=	24,—	RM
c)	„	1. 1. 16	„	31. 12. 17	„ „	G (= 16,60 „)	=	24×2,— „	=	48,—	„
d)	„	1. 1. 18	„	31. 12. 18	„ „	H (= 20,— „)	=	12×3,— „	=	36,—	„
e)	„	1. 1. 19	„	31. 7. 21	„ „	I (= 26,60 „)	=	31×4,— „	=	124,—	„
f)	„	1. 8. 21	„	31. 12. 23	„ verschiedenen Klassen					—,—	„
g)	„	1. 1. 24	„	31. 8. 25	„ Klasse	D (= 9,— RM)	=	20×1,35 RM	=	27,—	„
h)	„	1. 9. 25	„	31. 12. 26	„ „	D (= 12,— „)	=	16×1,80 „	=	28,80	„
i)	„	1. 1. 27	„	31. 12. 31	„ „	E (= 16,— „)	=	60×2,40 „	=	144,—	„
k)	„	1. 1. 32	„	31. 12. 40	„ „	F (= 20,— „)	=	108×3,— „	=	324,—	„
										1235,80	RM
					Dazu 2 Kinder (Kinderzuschlag)					180,—	„
					Gesamtbetrag des jährlichen Ruhegeldes					**1415,80**	**RM**

An Ruhegeld erhält er jährlich:
Grundbetrag RM 480,—
Steigerungssätze:

Die Zahlung des Ruhegeldes beginnt — nach erfüllter Wartezeit (s. oben) — mit dem 1. des Monats, in dem das für seine Bewilligung maßgebende Ereignis fällt, also:

1. Beim Altersruhegeld frühestens am 1. des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird (einerlei, ob der Versicherte noch beruflich tätig ist oder nicht), wenn nicht der noch tätige Versicherte selbst einen späteren Zahlungsbeginn beantragt, um durch weitere Beitragszahlung später ein höheres Ruhegeld und höhere Hinterbliebenenrente zu erreichen,

2. Beim Ruhegeld wegen dauernder Berufsunfähigkeit am 1. des Monats, in dem die dauernde Berufsunfähigkeit eingetreten ist,

3. Beim Ruhegeld wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit am 1. des Monats, in dem die 26. Woche der durch Krankheit usw. verursachten Erwerbsbeschränkung abläuft.

Länger als 1 Jahr rückwärts vom 1. des Monats an gerechnet, in dem der Antrag eingegangen ist, werden Ruhegeld und sonstige Renten nicht gezahlt.

Der Bezug des Ruhegeldes endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ruhegeldempfänger stirbt. Das Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit wird entzogen, wenn der Ruhegeldempfänger nicht mehr berufsunfähig ist.

II. Hinterbliebenenrenten.

Witwenrente erhält nach dem Tode ihres versicherten Mannes die Witwe, und zwar — im Gegensatz zur Invalidenversicherung — auch wenn sie nicht invalide ist. Witwerrente erhält — für die Dauer seiner Bedürftigkeit — der erwerbsunfähige Witwer einer Versicherten, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat.

Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten die Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre, darüber hinaus die Kinder, die

a) nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung erhalten, für deren Dauer, jedoch nicht über das vollendete 21. Lebensjahr hinaus,
b) bei Vollendung des 15. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, solange dieser Zustand dauert.

Als Kinder in diesem Sinne gelten die im Absatz I (Ruhegeld) genannten Kinder.

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten zusammen, so wird die Waisenrente nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrage.

Die Kinder einer versicherten Ehefrau, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemannes sind, oder deren rechtliche Stellung haben, erhalten die Waisenrente nicht, wenn die verstorbene Ehefrau aus ihrem Arbeitsverdienste zum Unterhalte der Kinder nicht beigetragen hat.

Die Witwenrente und die Witwerrente betragen $^{6}/_{10}$, Waisenrente für jede Waise $^{5}/_{10}$ des Ruhegeldes ohne Kinderzuschuß.

Die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen dürfen 80 % des höchsten Jahresarbeitsverdienstes der höchsten Gehaltsklasse nicht übersteigen, welcher der Versicherte nicht nur vorübergehend angehört hat; sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Leistungen bis zum zulässigen Höchstbetrage.

Beispiel: Nach dem Tode eines Versicherten, dessen Ruhegeld 1415,80 RM einschl. 180 RM für zwei Kinder betrug oder bei Berufsunfähigkeit betragen hätte (s. Rentenberechnungsbeispiel beim Ruhegeld) würden folgende Hinterbliebenenrenten zu gewähren sein:

a) Witwenrente $^{6}/_{10}$ von 1235,80 RM = 741,48 RM
b) Waisenrente $^{5}/_{10}$ von 1235,80 RM = 617,90 RM für zwei Kinder, sonach 1235,80 RM
zusammen: 1977,28 RM

Die Renten der Hinterbliebenen beginnen mit dem ersten Tage des Monats, in den der Todestag des Ernährers fällt, sofern dieser ein Ruhegeld nicht bezog, anderenfalls mit dem ersten des Monats, der auf den Todestag folgt (§ 28 A.V.G.).

Die Hinterbliebenenrenten enden mit dem Kalendermonat, in dem die Bezugsberechtigten sterben. Witwerrenten werden entzogen, wenn die Empfänger nicht mehr bedürftig sind, Witwen- und Witwerrenten fallen auch bei Wiederverheiratung fort. Die Witwe erhält bei ihrer Wiederverheiratung als Abfindung den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung geltend gemacht wird. Der Witwer erhält bei der Wiederverheiratung keine Abfindung.

Die Waisenrente fällt mit dem Ablauf des Monats fort, in dem die Voraussetzungen für den Wegfall der Rente (siehe oben unter Waisenrente!) eintreten oder die Waise heiratet.

III. Sonderbestimmungen für Wanderversicherte.

Hat ein Versicherter Beiträge zur Angestelltenversicherung und zur Invalidenversicherung entrichtet (Wanderversicherter) und in der Angestelltenversicherung die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten, so werden nur die Leistungen der Angestelltenversicherung gewährt, auch wenn die Wartezeit der Invalidenversicherung erfüllt sein sollte. Seitens der Invalidenversicherung kommen alsdann nur die Steigerungssätze in Anrechnung.

IV. Zusammentreffen mehrerer Renten.

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Renten aus der Angestelltenversicherung zusammen, oder tritt neben dem Anspruch auf eine Rente aus der Angestelltenversicherung der Anspruch auf eine Rente aus der Invalidenversicherung, so erhält der Berechtigte die höchste Rente und von den anderen Renten ohne Kinderzuschuß die Hälfte als Zusatzrente. Dies gilt nicht beim Zusammentreffen der Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten aus der Angestelltenversicherung und bei Wanderversicherten (siehe unter Waisenrente).

V. Beitragserstattungen.

Außer den vorerwähnten Leistungen sieht das A.V.G. beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen noch eine Erstattung eines Teiles der gezahlten Beiträge vor.

1. Stirbt eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld vor Eintritt in den Genuß eines solchen und besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente, so werden auf Antrag aus den für die Zeit bis zum 31. Dezember 1923 geleisteten Beiträgen 30 RM sowie die Hälfte der für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Tode der Versicherten entrichteten Beiträge als Abfindung zurückgewährt.

Anspruchsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit der Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von der Versicherten wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode der Versicherten geltend gemacht wird.

2. Stirbt ein Versicherter vor dem 1. Januar 1928, ohne daß ein Anspruch auf Leistungen aus der Angestellten- oder Invalidenversicherung geltend gemacht werden kann, so werden, falls die Anwartschaft aufrechterhalten ist, der hinterlassenen Witwe oder dem Witwer oder, wenn solche

nicht vorhanden sind, den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren, nicht aber den Eltern, aus den für die Zeit bis zum 31. Dezember 1923 geleisteten Beiträgen 50 RM gezahlt, außerdem steht ihnen ein Anspruch auf $^{4}/_{10}$ der für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge zu. Der Anspruch besteht auch dann, wenn ein Versicherter nach dem 31. Dezember 1927 stirbt, aber vorher der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit eingetreten ist, ohne daß Ruhegeld beansprucht werden konnte. Der Erstattungsanspruch muß innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht werden.

3. Heiratet eine weibliche Versicherte und ist sie spätestens drei Jahre nach der Verheiratung aus der Versicherung ausgeschieden, so werden ihr bei Erfüllung der Wartezeit für das Ruhegeld aus den für die Zeit bis zum 31. Dezember 1923 entrichteten Beiträgen 30 RM gezahlt, außerdem steht ihr ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zu dem Ausscheiden geleisteten Beiträge zu. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach der Verheiratung geltend gemacht wird. Mit der Erstattung erlischt das Versicherungsverhältnis aus den erstatteten und nicht erstatteten Beitragshälften. Die Erstattung schließt somit weitere Ansprüche an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte aus den bisher entrichteten Beiträgen aus.

Beitragserstattungen sind in allen Fällen ausgeschlossen, in denen der Versicherte von der eigenen Beitragsleistung auf Grund eines Lebensversicherungsvertrags befreit war.

Anträge auf Leistungen nach dem A.V.G. sind zweckmäßig direkt bei der Reichsversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf oder aber auch bei den Ortsausschüssen oder in den Städten, in denen ein Versicherungsamt (Ausschuß für Angestelltenversicherung) besteht, bei diesem zu stellen.

VI. Heilverfahren.

Um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden, kann die Reichsversicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten, soweit nicht bereits durch einen Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (Krankenkasse, Landesversicherungsanstalt, Berufsgenossenschaft usw.) ein Heilverfahren eingeleitet ist.

Das Gleiche gilt, wenn zu erwarten ist, daß ein Heilverfahren den Empfänger eines Ruhegeldes wieder berufsfähig macht.

Das Heilverfahren stellt eine freiwillige Leistung der Reichsversicherungsanstalt dar und ist dazu bestimmt, die drohende Berufsunfähigkeit abzuwenden oder den Empfänger eines Ruhegeldes wieder berufsfähig zu machen.

Nach den Verwaltungsgrundsätzen des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt können nur solche Anträge berücksichtigt werden, bei denen innerhalb der letzten 3 vom Antragsmonate zurückgerechneten Jahre wenigstens für 12 Monate Beiträge entrichtet sind. Akute Krankheiten sind von der Uebernahme eines Heilverfahrens ausgeschlossen, ebenso alle solche Fälle, bei denen die Wiederherstellung der Berufsfähigkeit überhaupt oder in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann.

Halbversicherte, d. h. solche Angestellten, die ausweislich ihrer Versicherungskarte infolge Abschlusses einer ausreichend hohen Lebensversicherung von der eignen Beitragsleistung befreit worden sind, müssen die halben Kosten des Heilverfahrens tragen und vorher einzahlen.

Von der Gefahr der Kritik.

G. Buetz, Dessau.

Als der Rechtsgelehrte Kohler am Silvesterabend 1913 das Vorwort zu einem seiner Werke mit den Worten begann: „Es gibt wenig Zeiten, welchen der Geschichtsschreiber der Kultur mit solchem Bangen entgegensieht, wie die Zeiten, die kommen," ahnte er nicht, wie bald sein Bangen sich erfüllen sollte. Kohler fährt fort: „Wir wissen, daß in der Seele der Nationen elementare Gewalten leben, die nur allmählich der Vernunft gehorchen und oft mit grausamen Widerstreben der höheren Entwicklung entgegenwirken, wir kennen den Chronos, der seine eigenen Kinder verzehrt." — Wir Deutsche gehen jetzt Jahre hindurch durch eine Zeit bitterer Sorge und uns muß scheinen, daß wir wirklich dem Chronos gleichen, der an seiner eigenen Vernichtung tätig ist. Woher kommt es, daß in unserem Volke plötzlich diejenigen Kräfte ausgeschaltet sind, die uns zur Ruhe, zur Einigkeit führen? Wir haben uns daran gewöhnt, stets die wirtschaftliche Not der Zeit für alles verantwortlich zu machen, aber das Uebel, das weit größer ist, denn die materielle Notlage, beruht in unserer seelischen Einstellung. Und diese seelische Erkrankung ergibt sich zum größten Teile aus einer bis zum äußersten gesteigerten Sucht einer zersetzenden Kritik. Man hat das Wort geformt, daß die Kritik ein Ergebnis angesammelter Kenntnisse sei. Hier ist die Kritik die Waffe des Wissens, die nur von dem Wissenden geführt wird. Es ist jeden unter uns vollauf bekannt, daß, wenn ein Unkundiger sich der Waffenführung unterzieht, nur Unheil hervorgerufen wird. Heute kämpft mit dem Geschoß der Kritik jeder Deutsche, schon das Schulkind ist groß hierin. Man mag noch so unkundig sein, man fühlt die Pflicht und hat den Mut, über alles und jedes urteilen zu wollen. Das Ergebnis hiervon ist, daß es eine Autorität, eine Bescheidenheit, ein sich Fügen nicht mehr gibt. Die Zügellosigkeit, die unser ganzes Volksleben beherrscht, ist ein Ergebnis davon, daß es ein Beugen und Folgen nicht mehr gibt, ein Anerkennen besseren Wissens denn des eigenen. Es ist, oder war bekannt, daß die Kritik die Anwendung einer Erfahrung in Verbindung mit dem Wissen bedeutet. Heute lehnt man die Notwendigkeit, Erfahrungen für sich sprechen zu lassen ab. Es hat den Anschein, als ob alle Jahrhunderte arm an Denkkraft und als ob alle Probleme, die heute zur Lösung stehen, neu sind. Nur so kann man es doch begreifen, daß

plötzlich Dinge, die zu formen sich die großen Geister durch Jahrhunderte bemühten, mit einer Verächtlichkeit abgetan werden oder verspottet werden, die Staunen erregen muß. Woran jene Nationen arbeiteten, formen heute Herr Mayer und Müller nach einigen Unterredungen „grundlegend neu". Wir zerschlagen alles und „organisieren" dann neu. Wir zerschlugen die Staatsordnung, die Sitte, den veralteten Bildungsgang der Heranwachsenden. Wir wollen aufbauen, in einen luftleeren Raum hinein. Wir übersehen, daß wir in Lebensbahnen hineingestellt sind, die einander stets gleich sind, solange die Erde und ihre Vorgänge uns kenntlich sind. Alle Probleme, die zu lösen sind, haben die gleichen Ursachen, es sei heut, im Mittelalter oder im Zeitraum der Antike. Stets handelt es sich darum, die Begierden der Menschen zu zügeln, die sich Haß, Neid, Ausbeute, Hunger, Liebe, Habgier benennen. Im übervölkerten Rom predigten die Brüder Grachus genau so nachhaltig eine Bodenreform, wie im heutigen übervölkerten Europa die Landaufteilung angestrebt wird. Schieber und Spekulanten hat schon Jesaias verdammt „wehe dem, die Haus an Haus reihen und einen Acker zum anderen bringen, daß sie allein alles besitzen". Den russischen Kommunismus wurden die Lehrsätze bereits im Staat des Plato und in den utopischen Staatsromanen des früheren Mittelalters geschrieben. Gestreikt haben in Rom die Sklaven, der Syrer Eunus hat seine Arbeiterbataillone im zweiten Jahrhundert v. Chr. mit dem gleichen Erfolge aufgerufen wie ein Marx und Lassalle. Für die produktive Arbeitslosenunterstützung ist nicht erst die Jetztzeit eingetreten, schon die ältesten Apostel-Konstitutionen befassen sich mit diesem Mittel und Karl d. Gr. gab Bestimmungen gegen das Betteln und ließ die Bettler zur Wegsarbeit heranziehen. Das Mittelalter kennt die Neureichen nach den Gründerzeiten durch die Länderentdeckungen reichlicher, denn die Zeit der Kriegs- und Inflationsgewinnler der Weltkriegszeit. Nicht nur die neuzeitliche Sozialdemokratie beruft sich darauf, daß nicht Rang, Stand und Examen die Berechtigung zu leitenden Posten erbringen, sondern das innere Vermögen, schon Thomas von Aquino lehrte, „jeder ist von Natur zum Leiter und Herrscher bestimmt, welcher mit seiner Vernunft voraussehen kann, was dem Wohle förderlich ist." Der Kleiderluxus, der als Zeichen der jetzigen Entartung bezeichnet wird, war beim „gemeinen Volk" im Mittelalter mehr anzutreffen denn heute. Auf den Reichstagen zu Freiburg und Augsburg wurden die Handelsangestellten ermahnt, kein Gold, Silber, Perlen, Sammet und Seyden anzulegen." Den Bubikopf von 1926 trug schon die Aegypterin der Pharaonen. Daß es auf Erden stets Arbeitgeber und Arbeitnehmer geben wird, hat schon Aristoteles drastisch dargetan: Wenn jedes Werk genau auf Befehl seine Aufgabe verrichten könnte, wie jene Bildsäulen des Dädalus, von der der Dichter erzählt, daß sie von selbst in den Versammlungsraum der Götter liefen, und wenn so auch die Weberschiffchen von selbst webten, so brauchten die Baumeister keine Handlanger und die Herren keine Sklaven mehr." Eine Grundlehre des Konfucius beruht auf der Forderung: auf den Opfern eines Volkes und den Waffen seines Landes beruht der Staat. Hatte man eine andere Ausdrucksform in dem Fridericianischen Preußen?

Wie die Wellen im Ozeane, die heut emporgeworfen werden, morgen über Klippen zischen, zum Strande gleiten, um in die ewige Weite des Meeres zurückzusinken, so erscheint uns der Menschheit Geschichte. Stets gleich, wie die Wellen im Ozean, die nur verändert sind durch Bewegung, Form und Sicht, doch stets erneut zur Klippe geworfen, zum Strande getrieben, in die ewigen Wasser zurückgesogen. Jahrhunderte haben den Lebenskampf, den schon Hobbes „den Kampf aller gegen alle nennt", zu meistern gesucht, und wir dünken uns klug genug, allen Meistern, die vor uns zu Grabe sanken, zum Meister werden zu können. Wir haben die schützenden Anker überall gelöst, wir wollen nicht von der Erfahrung zum erweiterten Erkennen gelangen, wir wollen uns nicht bescheiden. Wir, die Erben eines Kantischen Systems! Wir haben alles entfesselt, das zum Wohle des Staates, zum Nutzen der Lebensgemeinschaft eines Volkes künstlich gebändigt wurde. Wir wollten nicht knechtisch behandelt sein und vergessen, daß in der Beherrschung die menschliche Freiheit allein beruht. Wir haben den Instinkten ihre Freiheit gegeben und erreichten damit den Kampf alles gegen alles.

Es gibt Rassen, die ein größeres Maß an entfesselter Instinktfreiheit vertragen können. Es sind dies Rassen, innerhalb derer bestimmte, den staatlichen Zusammenleben nützliche Eigenschaften überaus scharf ausgeprägt sind, wie die gallische Eitelkeit und der britische Blutshochmut. Unsere Rasse besitzt eine solche innere Schutzwaffe nicht; wir Deutschen sind weder völkisch eitel — wir sind das Gegenteil hiervon — noch kennen wir einen Rassenhochmut; wir besitzen nur einen uns noch mehr zersplitternden Klassen- und Berufshochmut. So befinden wir uns in dem Zustande des Chronos und zerfleischen unsere Art, vernichten selbst unsere Zukunft und sind blind für unsere Gegenwart. Wir meinen zu herrschen, in Freiheit gelöst zu sein und gehen als Vasallen von Schlagworten und Tribünenweisheiten in Zickzacklinien einher, stets bemüht, eine Kritik zu üben, zu verbessern, zu verspotten, wohl darauf bedacht, die Machtlosigkeit, die uns innewohnt nur „politisch" zuzugeben. Allsonsten wird bei uns das Werdende geboren. Wir bemühen uns ein staatliches Haus mit allen Mitteln zu schützen, vergessen nur, daß das Haus keine Schutzwände hat. Wir kritisieren uns vor den Augen der Welt, machen uns vor jenen herunter, kommen uns frei vor und beugen uns vor jedem Auslandsgebot. Immer wieder kommt man zur Erinnerung an das Bibelwort, daß der Herr mit Blindheit schlägt, was untergehen soll.

Kultur-Umschau.

Paria-Kultur. Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht Werner Deubel, mit dem wir uns schon früher einmal ausführlich beschäftigt haben (vergl. T. u. K. 1924, S. 3), in den Frankfurter Nachrichten eine Zeitglosse, die sich mit einem von dem Reclam-Verlag veröffentlichten Preisausschreiben befaßt und mit dem schönen Satz beginnt: „Sage mir, was Du zu sein wünschest, und ich will Dir sagen, wer Du bist!" „Erfahre ich von einem Abiturienten, daß er Bankdirektor, Tiefbauingenieur. Kapellmeister, Boxkämpfer oder Bibliothekar werden möchte, so weiß ich damit etwas über sein Wesen. Schon die eben erwähnten fünf Berufe lassen sich unschwer in zwei Gruppen sondern, in Kulturberufe und „reale Berufe".

Also wieder ist es die Technik und der Beruf des Technikers, der als kulturlos bezeichnet wird, den man in eine Linie mit dem des Boxkämpfers stellt und auf den sogar das verächtliche Wort „Paria-Kultur" angewendet wird. „Der Kulturmensch hatte kein Interesse an Maschinenausstellungen und der Weltmarktlage; er war sich des wenn auch oft nur abglanzartigen Adels seiner Lebenshaltung bewußt; er durchschaute den Wahn vom werteschaffenden Fortschritt und wußte, daß alle edleren Kulturepochen den Komplex von Ehrgeiz und Erfolg, von Arbeit und Lohn unbedenklich den niedersten Menschen, den Paria und Sklaven, zugewiesen hätten."

Wir müssen uns also damit abfinden, daß unser technischer Beruf kein Kulturberuf ist, sondern ein „realer", oder richtiger ausgedrückt, ein „Paria"-Kulturberuf, wobei dann als selbstverständlich vorauszusetzen wäre, daß neben dem Kapellmeister- und Bibliothekarberuf der des philosophierenden Zeitungsschreibers unterm Strich ein Kulturberuf ist. Dieser, „sich des Adels seiner Lebenshaltung bewußt", hat, wie wir jetzt wissen, kein Interesse an Maschinenausstellungen und an der Weltmarktlage, geht wohl auch nie in eine Fabrik, verkehrt natürlich auch nicht mit Ingenieuren, aber spricht und schreibt über Technik und technische Arbeit und weiß sie mit dem Wertmaßstab zu messen. Dieser Wertmaßstab liegt im Zweck. Die Kulturwelt ist nach unserm Gewährsmann zwecklos, die reale Zivilisationswelt zweckhaft. Die Pariaideale sind: „Fortschritt und Erfolg".

Also hier immer noch die schöne Unterscheidung zwischen Kultur und Zivilisation, die Spengler auch propagiert (vergl. T. u. K. 1921, S. 45). Vom Standpunkt der Zeitung ausgedrückt — der Verfasser des famosen Aufsatzes ist ja Zeitungsmann — wäre diese Unterscheidung in „überm Strich" und „unterm Strich" zu machen. Ueber dem Strich die Welt der Nützlichkeiten, das Unkulturelle, das Banausentum, die Welt, wie sie ist, und unter dem Strich die eigentliche Kultur, die „Dichter und Denker", die Welt, wie sie sein soll.

Wir wollen nicht so boshaft sein, den Verfasser zu fragen, wie er zu seinem über dem Strich schreibenden unkulturellen Kollegen sich stellt, und wollen auch nicht die Honorarkasse der Zeitung fragen, ob ihr bekannt ist, daß der Kulturmensch — in diesem Falle der Unterm-Strichschreiber — „in seiner selbstgewählten Tätigkeit auch unter ärmlichen Bedingungen Befriedigung findet", aber wir wollen uns ganz entschieden dagegen verwahren, daß immer wieder der Technik Kulturlosigkeit vorgeworfen wird von Leuten, denen angeblich „das äußere Leben verhältnismäßig gleichgültig ist", die es gar nicht kennen wollen und daher auch nicht kennen. Soll man über Dinge reden und schreiben, die man nicht kennt, die man nur von außen gesehen hat? Das ist unserer Meinung nach ein schlechter Philosoph, der ein Auge zukneift und nicht sehen will, wo er sehen und erkennen sollte. Mit dem ewigen Schimpfen auf die Zivilisation und die Technik als ihrer angeblichen Quelle kann man nur im beschränkten Kreise Beifall ernten, der Kenner zuckt die Achseln und lacht.

Immer wieder ist es die falsche einseitige Auffassung der Kultur, die uns hier entgegentritt. Die Kunst treibt man zwecklos, die Wissenschaft um ihrer selbst willen. So wird gesagt und dabei vergessen, daß auch die Kunst einen Zweck, einen sehr greifbaren Zweck hat, nämlich den Menschen zu erfreuen, zu erheben, sein ästhetisches Bedürfnis zu befriedigen. Und welche Wissenschaft hat nicht einen Einfluß auf unsere äußere Lage gehabt; an der Sprachkunde, der Medizin, der Naturwissenschaft, der Rechtskunde, der Kunstwissenschaft usw. sehen wir es alle Tage, und ihre Jünger haben bisher nicht weniger reale Bedürfnisse gehabt an Existenzmitteln wie an Ehre und Ruhm, die den Menschen erfreuen und schmeicheln, auch den „Dichter und Denker". Wir wissen selbst von Goethe, daß er nicht unempfänglich dafür war.

Andererseits wird der, der seinen Beruf, welcher es auch immer sei, ernst auffaßt und in den Mittelpunkt seines Lebens stellt, zunächst ihn um seiner selbst willen treiben. Der Erfinder, der Konstrukteur, der Organisator, der gediegene Handwerker jeder Art bieten Beispiele genug hierfür. Es ist eine hochmütige Ueberspannung, nur den „Kulturberufen" eine ideale Weltanschauung zuzusprechen, als ob sie nicht auch reale Bedürfnisse hätten wie jede anderen. Der Kapellmeister oder sonstige Künstler hat manchmal auch einen Wagen und eine Villa und vielleicht einen hochklingenden Titel, liebt Wein und sonstige Lebensgenüsse, die mancher Tiefbauingenieur bei knappem Gehalt und vieler mit Hingabe und Selbstlosigkeit verrichteter Arbeit entbehren muß. Kultur ist harmonische Entwicklung aller im Menschen schlummernden Fähigkeiten, zu denen auch die aus der geistigen Schöpferkraft hervorgehende Technik gehört. Daß die Technik mißbraucht werden kann, ist nie geleugnet worden, genau so wie etwa das Buch oder die Zeitung mißbraucht werden können durch kulturunverständige Auslassungen. Die Technik hat das ihrige getan, die Menschheit zu fördern; nur die „Dichter und Denker" sind zurückgeblieben und haben diesen Fortschritt und die in ihm steckenden Kulturwerte nicht erkannt und nutzbar gemacht. Wenn der Verfasser sagt, daß es komisch sei, wenn sich das Reale, also etwa der maschinelle Fortschritt (!) mit einer Bedeutung für die Kultur ausstaffiert, so ist es noch komischer, wenn der Kulturwert der Technik von den „Kulturträgern" nicht erkannt wird. Nicht Kultur allein im Sinne einer rein geistig-künstlerischen „zwecklosen" Betätigung und auch nicht Zivilisation allein bilden die wahre Kultur, sondern eine harmonische Durchdringung, eine höhere Synthese des Idealen mit dem Realen, ein Aufgehen des einen in dem anderen Teil, das ist es erst, was als

wahre Kultur zu bezeichnen ist. Auch Schopenhauer, den der Verfasser anführt, hat dies gewußt, dieser Philosoph der Wirklichkeit, der den leeren Begriff verwirft und der Anschauung, den Dingen selbst den Erstwert zuspricht. Er wußte wohl, warum er Gracians Handorakel übersetzte und die Aphorismen zur Lebensweisheit schrieb, die uns manchen Fingerzeig fürs Alltagsleben zu Fortschritt und Erfolg geben können, wenn wir sie richtig lesen und verstehen. Er wußte auch, daß die Dichter und Denker die Menschheit nicht viel gebessert und gefördert haben und daß praktische Lebensanweisungen wirksamer sind als ewige Moralpredigten.

Wir wollen für unsere Kulturauffassung nur noch auf den größten deutschen Dichter und Denker, den Künstler und Naturwissenschaftler, den Philosophen, Minister und Mann des praktischen Lebens hinweisen, auf Goethe, der uns gelehrt hat, in vielseitiger Betätigung das Lebens zu erfassen und die Natur und den Menschen so zu nehmen, wie sie tatsächlich sind: „Greift nur hinein ins volle Menschenleben!"

Dipl.-Ing. Carl Weihe.

Buchbesprechungen.

Otto Stolzenberg, Maschinenbau. 1. Band: Werkstoffe und ihre Bearbeitung auf warmem Wege, 217 S. mit 336 Abbildungen im Text, geb. 9,— Mk. II. Band: Arbeitsverfahren, 334 S. mit 794 Abbildungen im Text, geb. 14,— Mk. Zweite erweiterte Auflage. Verlag und Druck von B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1926.

Wer in der Berufsberatung steht, wird sehr häufig von angehenden Praktikanten des Maschinenbaues gefragt, welches Buch wohl für ein Privatstudium, namentlich in der ersten Zeit der praktischen Arbeit, zu empfehlen ist. Wir haben bisher stets auf das gute Buch von Dipl.-Ing. zur Nedden: „Das praktische Jahr" hingewiesen, das außer einem allgemeinen, sich auf Bedeutung und Einteilung der praktischen Tätigkeit beziehenden Teil auch noch einen zweiten Teil enthält, in dem eine allgemein einführende Technologie gegeben wird. Wir werden jetzt für diesen Zweck auch das vorliegende Buch empfehlen, das zwar wohl in erster Linie für Maschinenbauschulen und Gewerbeschulen bestimmt ist, aber dem Praktikanten während seiner Arbeitszeit außerordentlich nützlich sein kann. Es gibt ihm sozusagen den ganzen geistigen Gehalt der Werkstatt, in der er arbeitet, und darüber hinaus auch noch die größeren Zusammenhänge mit der allgemeinen Industrie, also insbesondere auch über die Herstellung und Verwendung des Eisens und anderer Metalle. Es ist für den jungen Praktikanten von großer Wichtigkeit, daß er in gedrängter Darstellung sich einmal einen Ueberblick über die verschiedenen, durch seine Hände gehenden Eisen- und Stahlsorten verschafft und in großen Zügen weiß, wie sie hergestellt werden. Ebenso ist es wichtig, die Formgebungsarbeiten des Eisens, das Schmieden und das Gießen, mit denen er unmittelbar in Berührung tritt, erklärt zu erhalten, denn viele dabei sich aufdrängende Fragen wird ihm kaum der Arbeiter und vielleicht auch nicht einmal der Meister erschöpfend beantworten können. Das alles findet er hier sehr schön mit vielen und guten Abbildungen zusammengestellt.

Der zweite Band des Werkes betrifft die Arbeitsverfahren, vorerst das so wichtige Messen und Anreißen, das ja dem jungen Anfänger stets große Schwierigkeiten bereitet, da er seine Geometrie hier nicht unmittelbar anwenden kann, sondern erst in die praktische Arbeitsweise des Messens eingeführt werden muß. Auch die vielen anderen Arbeiten des Schneidens, Drehens, Feilens, Schabens, Schleifens, Fräsens, Hobelns usw. werden in klaren Ausführungen beschrieben, wobei auf zahlreiches Bildmaterial Bezug genommen wird. Auch viele kleine praktische Handgriffe und Gegenüberstellungen von Richtig und Falsch werden gebracht, die dem Praktikanten den Blick auch für die Feinheiten der Arbeit öffnen. Es fehlt leider ein allgemeiner Abschnitt über die Gesamtorganisation und das Zusammenarbeiten in einer Fabrik. Die Darstellung auf Seite 292 des zweiten Bandes ist hierfür unzureichend. Vielleicht kann der Verfasser bei einer nächsten Auflage das Buch nach dieser Richtung ergänzen und auch in seinem Vorwort oder besser noch im Titel ausdrücklich darauf hinweisen, daß das Buch auch für Praktikanten des Maschinenbaues als erste Einführung in die Arbeitswelt der Technik dienen kann.

Dipl.-Ing. Carl Weihe.

Leitungsinstallation. Von Ing. Bernh. Jakobi. Zweite durchgesehene und ergänzte Auflage. Mit 275 Textabbildungen. Verlag Hachmeister & Thal, Leipzig 1925.

Auf Grund der vom Verband „Deutscher Elektrotechniker" aufgestellten Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen erfolgte die Bearbeitung des nunmehr in zweiter Auflage vorliegenden Buches über die Installation von elektrischen Leitungen. Es ist in seiner durch zahlreiche anschauliche Abbildungen unterstützten, leicht verständlichen Form ein willkommener und wertvoller Ratgeber für den Installateur, der hierin wohl für alle in der Praxis der Starkstrom-Niederspannungsinstallation vorkommenden Fälle Belehrung und Anweisung finden kann. Das Buch ist somit als wertvolle Ergänzung zu den „Ausführungsregeln" der Vorschriften anzusprechen.

In klarer Gliederung werden die gebräuchlichsten Formen der Leitungsinstallation in trockenen, feuchten, durchtränkten und mit ätzenden Dünsten erfüllten Räumen, Betriebsstätten und Lagerräumen behandelt. Die vorgeschriebenen Verlegungsarten in Sonderfällen: Feuer- und explosionsgefährliche Räume, Warenhäuser, Theater, provisorische Einrichtungen und Schiffe sind in ihren Eigenarten besprochen, und der Ausführung der Installation von elektrischen Betriebsräumen und Freileitungen ist ausführliche Behandlung zuteil geworden.

Es werden vom Verfasser nicht nur die verschiedenen Installationsarten dargestellt, sondern die Vor- und Nachteile der einzelnen Materialien und Methoden werden gegeneinander abgewogen. Hierbei wird natürlich auch auf die Montage selbst und die Montagewerkzeuge eingegangen.

Dipl.-Ing. Berthold Ganz, Frankfurt a. M.

Verschiedenes.

Internationale Solidarität der Freien Gewerkschaften. Im Berliner Lokal-Anzeiger (Nr. 329/1926) machte der ehemalige internationale Gewerkschaftssekretär Emil Kloth sehr beachtenswerte Ausführungen über die Leistungen und Gegenleistungen innerhalb der Internationalen der Freien Gewerkschaften und zeigt dabei ein ungeheuerliches Mißverhältnis auf hinsichtlich der Leistungen an deutsche Gewerkschaften gegenüber deren Leistungen an das Ausland. So stellt der Verfasser fest, daß in der Zeit von 1905 bis 1913 drei Millionen Mark von den deutschen Arbeitern ins Ausland verschickt worden sind, mit den Summen seit Kriegsende sind im ganzen zehn Millionen Mark als Unterstützungsgelder aus Deutschland geflossen. 1924 wurde vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund den dänischen Arbeitern allein ein Scheck über 2 Millionen Mark überreicht. Zu diesen Summen sind als Opfer für die internationale Solidarität noch die Lohnsummen zu rechnen, die durch Solidaritätsstreiks den deutschen Arbeitern verloren gingen.

Diesen Leistungen gegenüber stehen an Zuwendungen an die deutschen Freien Gewerkschaften gut gerechnet eine halbe Million Mark. Diese Summe setzt sich zusammen: Schweiz 80 787, Holland 77 683, Schweden 77 431, Oesterreich 72 186, Dänemark 62 000, Großbritannien 33 960, Belgien 7690, Tschechoslowakei 7693, Amerika 5916, Italien 1950, Internationaler Gewerkschaftsbund 16 900, der Rest in kleinen Beträgen aus Ungarn, Lettland, Luxemburg. Diese Gegenleistung — eine halbe gegen zehn Millionen — erfolgte in der Inflationszeit, als die deutschen Gewerkschaften ihr Vermögen von rd. 88 Millionen Mark verloren Als weitere „Gegenleistung" haben nach Kriegsende die Arbeiter Frankreichs, Englands, Italiens, Polens und der Tschechei den deutschen Arbeitern die Leitung des Internationalen Gewerkschaftsbundes und fast sämtliche internationaler Berufssekretariate abgenommen! —m—

Einiges über Patentverträge.

In dem Aufsatz des Herrn Dipl.-Ing. Harraeus, Düsseldorf, in Nr. 7 dieser Zeitschrift sind einige Punkte zu ergänzen, welche nach praktischen Erfahrungen sehr wichtig sind.

Erstens muß über den Zeitpunkt der Lizenz-Zahlung etwas vereinbart werden, z. B. kann jeweils am 15. Januar und 15. Juli Abrechnung und Zahlung über die im letzten Halbjahre eingegangenen lizenzpflichtigen Zahlungen geleistet werden. Dabei kann vereinbart werden, daß für die Zeit vom Eingang der Zahlung beim Lizenzabnehmer bis zur Lizenzzahlung an den Erfinder Zinsen gezahlt werden. Der Zinssatz wird meistens im Verhältnis zum jeweiligen Reichsbankdiskont vereinbart. Er kann z. B. 1% über Reichsbankdiskont betragen, kann aber auch z. B. einen Bruchteil, z. B. $^2/_3$ betragen.

Zweitens. Für den Fall, daß der Lizenz-Abnehmer aus irgend welchen Gründen nicht zahlt, kann eine Schonfrist mit höherer Verzinsung eintreten. Ist auch diese verstrichen, ohne daß Zahlung erfolgt ist, so kann vereinbart werden, daß das Lizenzrecht erlischt. Ferner kann der Erfinder, wenn es sich um große Anlagen handelt, in diesem Falle direkt von den Konsumenten die Lizenz eintreiben, wobei sich dann diese Lizenznehmer wieder ihrerseits an den Lieferanten halten können.

Drittens. Ein weiterer wichtiger Punkt ist das Recht der Nachprüfung der Bücher, entweder durch den Erfinder selbst oder, was üblicher ist, durch einen neutralen Sachverständigen, der z. B. von der Handelskammer ernannt wird. Die Kosten für diesen Sachverständigen trägt bei Richtigkeit der Erfinder, im anderen Falle der Lizenznehmer.

Dipl.-Ing. Dr. Erich Oppen, Hannover.

Verbandsnachrichten.

Ordentliche Ausschußtagung 1926 in Dortmund.

Die Einstellung auf sachliche und sich auf die Verhandlungsgegenstände scharf beschränkende Arbeit ermöglichte es, in Verbindung mit straffer Leitung durch den Verbandsvorsitzenden, eine umfangreiche Tagesordnung vollständig zu erledigen in einer Zeit, wie sie bisher von den früheren Tagungen nicht erreicht werden konnte. Die am 17. September 1926 von 9 Uhr bis 4 Uhr dauernde Ordentliche Tagung des Ausschusses zählt zu den befriedigendsten der bisherigen Tagungen. Sie fügte sich so glänzend in die Gesamttagung des Verbandes ein, über deren alle Erwartungen erfüllenden Verlauf bereits berichtet wurde.

Mit wenigen Ausnahmen waren alle Bezirksvereine durch ihre Ausschußmitglieder, teilweise in Gemeinschaft mit Stellvertretern, auf der Tagung vertreten, die der Verbandsvorsitzende, Herr Geheimer Regierungsrat Prof. Dipl.-Ing. F. Romberg-Berlin mit warmen und beifällig aufgenommenen Worten der Begrüßung eröffnete. Seine zum Ausdruck gebrachte Hoffnung auf eine glatte und sachliche Erledigung der Tagung ging dank der verständnisvollen Mithilfe der Ausschußmitglieder in Erfüllung.

Die als beschlußfähig festgestellte Tagung nahm die Berichte des Vorstandes entgegen, und zwar zunächst einige Ergänzungen zu den schriftlich vorliegenden Berichten der Geschäftsführung und Schriftleitung der Zeitschrift und dann den mündlich erstatteten Kassenbericht.

Der

Bericht der Geschäftsführung

gab einen Ueberblick über die Verbandstätigkeit in der Zeit seit der Ausschußtagung 1925 (München) die bereits Ende Juni stattfand, bis zum Jahresschluß, also über den Rest des Jahres 1925, in dem noch die Geschäftsführung ihren Sitz in Essen hatte. Der zweite Teil des Berichtes stellte einen vorläufigen Tätigkeitsbericht für das Jahr 1926 dar, der nach Ablauf dieses Jahres zu ergänzen bzw. zu vervollständigen sein wird.

Der erste Teil des Berichtes verbreitet sich zunächst über die Verbandstagung in München (26. bis 30. Juni 1925) und stellt fest, daß diese Tagung alles in allem als Erfolg gebucht werden konnte, daß sie gegenüber den vorhergehenden Tagungen in verschiedener Hinsicht einen Fortschritt bedeutete. Die Ordentliche Ausschußtagung 1925, im Rahmen der Verbandstagung, war wohl die stärkst besuchte Tagung des Verbandes überhaupt, stand aber in Bezug auf die Erledigung der Tagesordnung hinter früheren Tagungen zurück. Grundlegend war der Beschluß, mit dem Beginn des Jahres 1926 die Geschäftsführung des Verbandes nach Berlin zu verlegen, wozu der Ausschuß die entsprechenden Anträge und Vorschläge des Vorstandes billigte. Die schleppenden Verhandlungen dieser Tagung veranlaßten den Vorstand, in der Folge an den Ausschuß zur schriftlichen Abstimmung einen Antrag zu richten, der die Verringerung der Zahl der Ausschußmitglieder bezweckte, um die Arbeitsfähigkeit der Tagung zu erhöhen. Da dieser Antrag die Zustimmung des Ausschusses erhielt,

fand die diesjährige Tagung unter diesen neuen Bestimmungen statt, und es ist unverkennbar, daß sich diese Maßnahmen bewährt haben.

Der Geschäftsbericht ging dann weiter auf die geschäftliche Seite der Zeitschrift und den Anteil der Geschäftsführung an deren Veröffentlichungen über Verbandsfragen ein. Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens gestattete nicht, eine verstärkte Erscheinungsweise der Zeitschrift durchzuführen. Voraussichtlich dürfte dieses Ziel mit Rücksicht auf die allgemeine Wirtschaftslage auch nicht so bald zu erreichen sein. Andererseits sprechen auch Gründe dafür, die monatliche Erscheinungsweise beizubehalten. Als besonderes literarisches Unternehmen wurde von der Geschäftsführung der „Vortragsdienst" ins Leben gerufen. Durch diesen sollen den Bezirksvereinen Unterlagen für Vorträge über Verbandsfragen, Standesangelegenheiten der Diplom-Ingenieure, deren Berufsfragen, sowie über allgemein interessierende Wirtschaftsprobleme zur Verfügung gestellt werden.

Einen breiten Raum der Arbeit nahm natürlicherweise die Arbeitsvermittlung des Verbandes ein. Die entwickelten Einrichtungen sind, soweit es mit den verfügbaren Mitteln möglich war, ständig verbessert worden, um diese wichtige und im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftslage immer wichtiger werdende Verbandsarbeit wirkungsgradlich zu gestalten. Aufgetauchte Bestrebungen, die Arbeitsvermittlung in die staatlichen Einrichtungen überzuführen, wurden wirksam bekämpft aus der gleichen Einstellung heraus, mit der der Verband früher mit vollem Erfolg das zu weitgehende Arbeitsnachweisgesetz bekämpft hatte. In der Zeitschrift wurde regelmäßig ein Stimmungsbild über den Stand und Verlauf des Arbeitsmarktes im allgemeinen und des der Diplom-Ingenieure im besonderen gegeben. Im Jahre 1925 wurden 157 Stellenlisten herausgegeben, durch die 5290 offene Stellen für Diplom-Ingenieure diesen bekannt gegeben wurden. Dabei ist zu betonen, daß jede ausgeschriebene oder gemeldete Stelle nur einmal in den Stellenlisten gebracht wird, also Mehrfachzählungen nicht in Frage kommen. Der Bericht gab in graphischen Darstellungen den Verlauf des Arbeitsmarktes für Diplom-Ingenieure im Jahre 1925 sowohl wie im Gesamten wie in den einzelnen Hauptfachgebieten. Mit geringen Schwankungen zeigten alle Fachgebiete eine stark fallende Tendenz hinsichtlich der Anforderung von Diplom-Ingenieuren vom ersten Drittel des Jahres etwa ab bis zum Jahresschluß. Eine Ausnahme machte der Bergbau; die Lage der Berg-Diplom-Ingenieure war für das ganze Jahr fast gleichmäßig schlecht. Im Einklang mit der Verschlechterung der Lage der deutschen Industrie stand die wachsende Inanspruchnahme der Arbeitsvermittlung durch die Verbandsmitglieder. Neben der mittelbaren und unmittelbaren Vermittlung von Dienststellen hat die Arbeitsvermittlung als Sonderarbeit die Prüfung und Begutachtung der Dienstverträge und die Beratung der Mitglieder bei Abschluß von Verträgen übernommen. Davon ist in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht worden. Verhandlungen mit der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zwecks weiterer Ausgestaltung der Arbeitsvermittlung des Verbandes haben Erfolge gezeitigt, auf denen weiter gebaut werden soll.

Neben der Bearbeitung der Sozialfragen, die seitens eines besonderen sozialen Ausschusses gepflegt wurden, nahm der die Hochschulen betreffende Fragenkreis einen breiten Raum der Verbandsarbeit ein. Hier ist hinsichtlich der Fühlungnahme mit der Studentenschaft ein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen, der zu einem hervorragenden Teile der Mitarbeit des Bezirksvereins Hannover zu danken ist, wie denn auch diese wertvolle Arbeit ohne die Mitwirkung der Bezirksvereine, namentlich derjenigen mit Sitz an den Hochschulstädten, nicht gelöst werden kann. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Technischen Hochschulen in der vom Verband seit vielen Jahren immer wieder geforderten Richtung der allgemeinen und der Wirtschaftswissenschaften sind 1925 nur geringe Fortschritte zu verzeichnen. Es wurde überall viel von der „Hochschulreform" geredet, aber die Taten standen im umgekehrten Verhältnis dazu. Die Hochschulfragen betreffende Vorlagen sind den Bezirksvereinen zur Beratung zugegangen.

Erfreulicherweise konnte der Bericht feststellen, daß sich die Bezirksvereine in der Berichtszeit weiter günstig entwickelt haben, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen. Die Zahl der Mitglieder hat im Berichtsjahr trotz der den Zuwachs natürlicherweise erschwerenden wirtschaftlichen Verhältnisse zugenommen. Es ist aber leider zu betonen, daß bei den Diplom-Ingenieuren das Bewußtsein, einem akademischen Stande anzugehören, dem gegenüber dem Einzelnen Pflichten auferlegt sind, noch nicht das Maß erreicht hat, wie wir es bei den Angehörigen anderer akademischer Berufe finden, bei denen es eine Selbstverständlichkeit geworden ist, zuerst dem Standesverband anzugehören, um durch ihn die dem Akademiker eigentümlichen Pflichten der Gesamtheit gegenüber zu erfüllen. Hier hat bei den Diplom-Ingenieuren die Revolution und ihre Folgen teilweise verwirrend gewirkt. Sie sollten sich darüber klar sein, daß die Zersplitterung Ohnmacht bedeutet; man sollte füglich annehmen dürfen, daß wenigstens diese Lehre aus dem Geschehen der Nachrevolutionszeit hätte gezogen werden müssen. Und nur der Standesverband kann die Einheit der Diplom-Ingenieure verbürgen, jede andere Organisationsform trägt notwendigerweise die Zersplitterung in sich. Der Jahresbericht zeigt in graphischen Darstellungen die Mitgliederbewegung 1925 im Vergleich mit den Vorjahren und läßt erkennen, daß der Zugang seit 1921 fast gradlinig ansteigt. Die Verteilung des Zugangs auf die einzelnen Bezirksvereine ist im gewissen Maße ein Wertmesser für das Leben in den Bezirksvereinen. An der Spitze steht der Bezirksverein Berlin, gefolgt von dem Bezirksverein Hannover, auf den oben schon einmal hingewiesen werden konnte. Letzterem folgen hart die Bezirksvereine Dresden, Dortmund und Mainz-Wiesbaden. Ihnen schließen sich die übrigen Bezirksvereine an. Eine Reihe von Bezirksvereinen hat sich zu Gauen zusammengeschlossen; so die rheinisch-westfälischen, die sächsischen und mittelrheinischen Bezirksvereine. An der Spitze hinsichtlich des Zugangs 1925 steht der Gau Rheinland-Westfalen, ihm folgt Sachsen und dann Mittelrhein. Weitere graphische Darstellungen dieses Berichtsabschnittes zeigen die Beitragsleistung der Mitglieder auf. Daraus geht hervor, daß trotz der gegenüber 1924 erschwerten Umstände, die die Beitragsleistung beeinflussen, die Gesamtleistung in 1925 nicht schlechter geworden ist.

Von den Wohlfahrtseinrichtungen wird berichtet, daß die Hilfskasse weiter stark in Anspruch genommen wurde und nur durch besondere Zuwendungen aus den allgemeinen Verbandsmitteln imstande war, die vorliegenden dringenden Hilfsfälle zu befriedigen. Die Rechtsauskunft ist ebenfalls 1925 in steigendem Maße in Anspruch genommen worden, sie beanspruchte, da die Auskünfte kostenlos erteilt werden, nicht unbeträchtliche Mittel, da vielfach ein besonderer Rechtssachverständiger zugezogen werden mußte. Hinsichtlich der Vergünstigungsverträge sind weitere Erhebungen veranstaltet worden, die aber bisher noch zu keinem für die Mitglieder günstigen Abschluß geführt werden konnten.

Auch im Berichtsjahr hat der Verband an der Aus- und Neugestaltung der Gebührenordnungen mitgearbeitet. Er gehört dem für die Gebührenordnungen der Architekten und Ingenieure besonders geschaffenen Ausschuß („AGO") an, dem alle führenden technischen Verbände angehören. Ebenso ist der Verband Mitglied des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen, wo er besonders die den Diplom-Ingenieur berührenden Fragen des technischen Mittelschulwesens und der Technischen Hochschulen vertritt.

Aufmerksam hat der Verband die Frage der Ingenieurkammern verfolgt, die lebhaft in anderen Verbänden erörtert wurde. Keine der bisher aufgetauchten Lösungen der

Frage kann die Diplom-Ingenieure befriedigen. Der Verband verfolgt die Frage in Verbindung mit befreundeten Verbänden weiter, um einerseits zu verhindern, daß eine Lösung getroffen wird, die nicht in allen Teilen den Wünschen und Notwendigkeiten der Diplom-Ingenieure entspricht, andererseits endlich diese Frage eine Klärung erfährt.

Einen nicht geringen Platz in der Verbandsarbeit nahm die Angelegenheit ein, die man seit 1914 als völlig erledigt betrachtet hatte: Die Ausbildung der Diplom-Ingenieure im Staatsdienst mit dem Abschluß des zweiten Staatsexamens. Schon die Ausschußtagung 1925 in München hatte sich mit diesen Dingen zu beschäftigen, fand aber nicht mehr die nötige Zeit, um zu einer abschließenden Stellungnahme zu kommen. Der im Verband bestehende Kommunalausschuß, vom Bezirksverein Berlin geführt, hat die Arbeiten in dieser wichtigen Frage weitergeführt.

Ein besonderes Kapitel, und im Interesse der Diplom-Ingenieure nicht das unwichtigste, ist der Schutz des akademischen Grades vor Mißbrauch durch Unberechtigte. Im Berichtsjahr hat dieser Unfug noch weiter zugenommen, ein Beweis für die steigende Wertschätzung des akademischen Grades, wenn auch ein durchaus unerwünschter. Dabei kommt sicher nur die geringere Zahl von solchen Fällen zu unserer Kenntnis. Einige Fälle wurden dem Strafrichter zugeführt. Leider mußte hierbei wiederholt festgestellt werden, daß seitens der Gerichte noch nicht überall Klarheit über den „Dipl.-Ing." herrscht, daß aber auch die Verurteilungen recht milde ausfallen. Im Gegensatz dazu haben wir Kenntnis von einer Verurteilung erhalten, durch die eine Person 6 Wochen Haft erhielt, weil sie den akademischen Grad Dr. jur. zu Unrecht führte! Von der inneren Verbandsarbeit gibt der Bericht für 1925 folgendes Bild:

Dem Ausschuß sind 9 Rundschreiben zur Erledigung zugegangen. Der Vorstand hatte zu 90 Rundschreiben Stellung zu nehmen neben den vier Vollsitzungen, die in München, Berlin, München und Hannover stattfanden. Den Bezirksvereinen sind 36 Rundschreiben zugegangen, die teils über die Verbandsarbeit berichteten, teils Unterlagen für die Arbeit in den Bezirksvereinen gaben und zu denen besondere Stellung als Material für die Arbeit des Vorstandes zu nehmen war.

Schließlich widmet der Bericht den Dank an die aus dem Vorstand ausgeschiedenen Herren insbesondere dem langjährigen Kassenführer, Herrn Dipl.-Ing. Ph. Reuter, Direktor im RWE in Essen, der sich um den Verband, während dessen Geschäftsführung in Essen war, besondere Verdienste erworben hat, die weit über die Verwaltung seines Vorstandsamtes hinausgingen.

Der vorläufige Bericht über das Jahr 1926 -- der zweite Teil des vorgelegten Berichtes der Geschäftsführung — stellt zunächst die Uebersiedelung nach Berlin in das eigene Heim des Verbandes dar und die Aufnahme der Arbeit unter den neuen Verhältnissen. Er berichtet sodann über die bisherige Arbeit des Ausschusses,, dem bis zur Tagung 8 Rundschreiben zur Abstimmung bzw. Bearbeitung zugeleitet wurden. Der neue, mit dem 1. Januar 1926 ins Amt getretene Vorstand, hatte vier Vorstandssitzungen (Berlin, Dresden, Berlin, Dortmund) abgehalten. Ueber die Arbeiten dieser Sitzungen ist bereits zusammenfassend in der Zeitschrift berichtet worden. Neben diesen Sitzungen liefen zahlreiche Einzelbesprechungen der Vorstandsmitglieder, und der Vorstand hatte zu 70 Rundschreiben Stellung zu nehmen. Von der Geschäftsführung wird eine starke Arbeitsbelastung berichtet, die sich durch Ausbau der Arbeitsvermittlung, durch die Teilnahme an vielen Sitzungen und Besprechungen mit Verbänden und Behörden und einen regen Schriftwechsel ergab. Der Umfang des letzteren wird durch die Tatsache veranschaulicht, daß das Postbuch — ohne die versandten Drucksachen — rd. 6000 Ein- und Ausgänge bis zur Tagung aufweist. Den Bezirksvereinen sind in der Berichtszeit 81 Rundschreiben über die Verbandsarbeit und zur Stellungnahme übersandt worden. Ein neuer Bezirksverein erstand mit dem Sitz in Neustadt a. H., der das Gebiet der Rheinpfalz, das bisher wenig vom Verband erfaßt werden konnte, bearbeitet. Der neue Bezirksverein hat sich bisher unter zielbewußter Leitung erfolgversprechend entwickelt.

Die Werbetätigkeit wurde namentlich im ersten Halbjahr durch Vorträge des Verbandsgeschäftsführers gepflegt. Vorträge fanden statt in den Bezirksvereinen Berlin, Mannheim-Ludwigshafen, Hannover, Karlsruhe, Mainz-Wiesbaden, Frankfurt a. M., Saarbrücken, Dortmund. Dazu fanden besondere Vortragsabende, teilweise in Verbindung mit kinematographischen Vorführungen, für die Studierenden an den Technischen Hochschulen Berlin, Hannover und Darmstadt statt, bei denen ein sehr reges Interesse der Studentenschaft festgestellt werden konnte. Teilweise waren die größten Hörsäle überfüllt. Diese Veranstaltungen fanden in enger Verbindung und Mitwirkung der Studentenschaft der betreffenden Hochschulen statt. Einer gut besuchten Sitzung des Gaues Rheinland und Westfalen wohnte der Verbandsgeschäftsführer ebenfalls an.

Der Arbeitsvermittlung mußte im Hinblick auf die bekannte Wirtschaftslage erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Es gelang trotz der schwierigen Umstände, durch die schärfere Erfassung und Einflußnahme auf die Unternehmen bis zum 31. August d. J. 2224 Stellen für Diplom-Ingenieure bekannt zu geben. Die Stellenlisten wurden drei- bis viermal wöchentlich zum Versand gebracht. Eine Steigerung der offenen Stellen konnte namentlich bei den als „Allgemein" bezeichneten Stellen erzielt werden; d. s. vielfach Arbeitsgebiete außerhalb der engeren Fachtätigkeit liegend (Verwaltung, Vertretung, kaufmännische Tätigkeit usw.), ein Erfolg der Verbandsarbeit,, die immer schon für das Eindringen der Diplom-Ingenieure in neue Arbeitsfelder sich eingesetzt hat. Innerhalb des Schutzkartells Deutscher Geistesarbeiter, das von Dr. O. Everling, Berlin, geführt wird, und dem der Verband angeschlossen ist, haben sich die sich mit Arbeitsvermittlung befassenden Verbände zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Mehrfach haben Verhandlungen mit der Regierung wie mit den Arbeitgeberverbänden stattgefunden zum Ausbau der Arbeitsvermittlung. Die Verhandlungen sind noch im Flusse. Schließlich führt der Verband mit der Arbeitsvermittlung des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine einen Austausch der gemeldeten Stellen durch.

Eine große Kundgebung wurde seitens des Schutzkartells im Reichstag durchgeführt, bei der auch der damalige Reichskanzler Dr. Luther das Wort ergriff. Diese Kundgebung, durch einen geistvollen Vortrag von Dr. Everling eingeleitet, hat einen lebhaften Widerhall in der Presse, auch der des Auslandes gefunden und weiten Kreisen die Bedeutung des geistig arbeitenden deutschen Mittelstandes und seine heutige Not vor Augen geführt.

Ueber die Zunahme an Mitgliedern wurde berichtet, daß sich diese in den Bahnen etwa des Vorjahres bewegt.

Die äußere Verbandsarbeit bewegte sich in der Fortsetzung der 1925 begonnenen Arbeiten, über die bereits hier berichtet ist. Daß die Frage der Ausbildung der Diplom-Ingenieure im Kommunaldienst und die Hochschulfragen einen breiten Raum einnahmen, geht aus den bisherigen Veröffentlichungen in der Zeitschrift hervor. Es kann hier auf weitere Ausführungen verzichtet werden, zudem die meisten Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind,

Der umfangreiche, hier nur in seinen wesentlichen Punkten wiederzugebende Bericht schließt mit der Bitte an die Mitarbeiter, auch weiterhin den Standesinteressen der Deutschen Diplom-Ingenieure zu dienen. „Nicht um eigne Vorteile, nicht zur Stärkung der eignen wirtschaftlichen Kraft auf Kosten anderer arbeitet der Verband. Sein Ziel war von je und ist auch weiter darauf gerichtet, dem Stand der deutschen Diplom-Ingenieure den ihm gebührenden Platz in der Gesamtheit zu schaffen, damit er sich einsetzen kann für den Fortschritt und die kulturelle Entwick-

lung der Nation, die nicht von der Technik zu trennen ist. Das Ziel wird bestimmt erreicht werden, wenn die deutschen Diplom-Ingenieure sich ihrer Aufgabe mehr und mehr bewußt werden und gewillt sind, für die Gesamtheit Opfer zu bringen, wenn sie — vom wahren Akademikergeist beseelt — die Gesamtheit über die eigne Person stellen."

Der

Bericht der Kassenführung

wurde vom Kassenführer, Herrn Magistratsoberbaurat Dipl.-Ing. W. Schwenke, Berlin, mündlich erstattet. Der Bericht konnte nur ein vorläufiger sein und sich über die Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1926 erstrecken. Die Bilanz vom 31. Dezember 1925 und die Betriebsrechnung 1925 hatten früher schon dem Ausschuß schriftlich vorgelegen und sind von diesem genehmigt worden. Der mündlich erstattete Bericht wies einen befriedigenden Vermögensstand des Verbandes aus. Die vorläufige Betriebsrechnung läßt einen Jahresabschluß ohne Verlust erwarten, ein mit Rücksicht auf die bekannten allgemeinen Verhältnisse nicht ungünstiges Bild. Der Bericht wurde vom Ausschuß ohne Debatte zur Kenntnis genommen.

Unter diesem Punkte der Tagesordnung wurde die satzungsmäßige Festlegung des Verbandsbeitrags 1927 erledigt. Der Ausschuß nahm den Antrag des Vorstandes auf Beibehaltung der 1926 in Geltung befindlichen Sätze an. Ein weitergehender Bezirksvereinsantrag wurde mit Zustimmung des Antragstellers dem Vorstand als Material überwiesen aus der Erkenntnis heraus, daß die derzeitige Lage einer Verwirklichung des Antrages noch entgegensteht.

Es folgte eine mündliche Ergänzung zum

Bericht der Schriftleitung

seitens des ehrenamtlich tätigen Schriftleiters der Zeitschrift, des Herrn Patentanwalt Dipl.-Ing. Carl Weihe, Frankfurt a. M. Herr Kollege Weihe führte aus, daß erfreulicherweise der Eingang von Abhandlungen für die Zeitschrift recht befriedigend war. In der Berichtszeit (Juli 1925 bis September 1926) wurden in der Zeitschrift veröffentlicht: Aufsätze über Kultur und Philosophie 12, Kunst 2, Geschichte 5, Technik und Landwirtschaft 6, Wirtschaft 12, Recht 3, Schule und Hochschule 6 und über Standesfragen 11 Aufsätze. Der Schriftleiter wendete sich an den Ausschuß mit der Bitte, für die Zeitschrift zu werben, sowohl hinsichtlich der Veröffentlichungen, als auch namentlich für den Anzeigenteil, mit dessen Vermehrung der weitere Ausbau der Zeitschrift durchgeführt werden kann.

Die Vorständsberichte lösten eine nur kurze Besprechung aus, der Ausschuß nahm die Berichte mit den Dank an die Berichterstatter zur Kenntnis und ging zum nächsten Punkt der Tagesordnung über. Hierzu hatte der Satzungsausschuß nach

Ueberarbeitung der Satzung

Vorschläge gemacht, die eine bessere Anpassung der Satzung an die veränderten Verhältnisse bezweckten. Mit einigen textlichen Aenderungen wurden die Vorschläge des Satzungsausschusses angenommen. Die Aenderungen treten am 1. Januar 1927 nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Der Neudruck wird dann vorgenommen und den Mitgliedern die neue Satzung zugestellt werden. Grundlegende Aenderungen sind nicht vorgenommen worden.

Der nächste Punkt der Tagesordnung betraf die geschäftliche Seite der

Zeitschrift.

Der 1921 auf fünf Jahre abgeschlossene Vertrag mit dem jetzigen Verlag geht am 31. Dezember d. J. zu Ende. Mit Rücksicht auf die Verlegung der Geschäftsstelle von Essen nach Berlin wurde es als dringend notwendig erachtet, den Vertrag nicht mehr zu erneuern, sondern die Zeitschrift in Berlin erscheinen zu lassen. Mit einer Reihe von Firmen gepflogene Verhandlungen führten zum Abschluß eines Vertrages mit der Firma R. Labisch & Co., Berlin O 27. Der Vertrag wurde vom Vorstand dem Ausschuß vorgelegt und von diesem genehmigt. Die Zeitschrift wird vom 1. Januar n. J. ab in besserer Aufmachung als bisher erscheinen können.

Nunmehr erstattete das Kuratorium der

Hilfskasse

den Bericht, aus dem hervorging, daß auch in diesem Jahr die Hilfskasse große Ausgaben und geringe Einnahmen zu verzeichnen hatte. Die Anforderungen sind groß und noch im Steigen begriffen. Der Ausschuß wählte das bisherige Kuratorium wieder (die Herren Prof. Romberg, Kollegen Schwenke und Steinmetz).

Die satzungsmäßig vorzunehmenden

Vorstandswahlen

fanden ebenfalls eine rasche Erledigung. Der Ausschuß schloß sich den Vorschlägen des Vorstandes an und wählte die ausscheidenden Herren Ministerialrat a. D. Hirsch, Dresden, und Dr.-Ing. G. Nicolai, Halle, wieder. Anstelle des auf eine Wiederwahl leider verzichtenden Herrn Dipl.-Ing. W. Rümelin wurde Herr Dr.-Ing. E. H. Schulz, Vorstand der Versuchsanstalt der Vereinigten Stahlwerke, Abt. Dortmunder Union, Dortmund, neu in den Vorstand gewählt. Unter lebhaftem Beifall der Tagung sprach der Franz, Berlin, dem Schriftleiter der Verbandszeitschrift bei ihrer Gründung aus.

Ein kurzer Bericht des Hochschulausschusses über die

„Hochschulfragen"

löste eine längere Besprechung aus, an deren Schluß der Ausschuß folgende Entschließung einstimmig annahm:

„Der Verband Deutscher Diplom-Ingenieure fordert, daß die Technischen Hochschulen die Ausbildung von Wirtschaftlern auf der Grundlage einer tiefgehenden allgemeinen technischen Bildung vornehmen, wozu entsprechende, zusammenfassende Vorlesungen geschaffen werden müssen.

Nur so ausgebildete technische Wirtschafter sollen den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur" (Dipl.-Ing.) führen."

Der Ausschuß sprach einstimmig den besonderen Dank für die in den Hochschulfragen erfolgte und diese wesentlich geförderte Arbeit Herrn Geh. Regierungsrat Prof. W. Franz, Berlin, dem ersten Schriftleiter der Verbandszeitschrift, aus.

Ueber die

Kommunalfragen

erstattete der Führer des Kommunalausschusses, Herr Dipl.-Ing. W. Schwenke, Magistratsoberbaurat in Berlin, einen Bericht über die Tätigkeit dieses Ausschusses und den Stand der Arbeiten. Der Ausschuß billigte das bisherige Vorgehen gegenüber dem Beschluß des Vorstandes des deutschen Städtetages und ersuchte die Verbandsleitung, in dem bisherigen Sinne und im Sinne der vom Kommunalausschuß vorgelegten Richtlinien die Arbeit fortzusetzen.

Das Ergebnis der Rundfrage über die

„Ueberfüllung im technischen Berufe"

wurde besprochen und beschlossen, die Arbeit, namentlich hinsichtlich der Ausgestaltung der Berufsberatung fortzuführen.

Nachdem der Ausschuß noch einige Mitteilungen über die Beziehungen zu anderen Verbänden entgegengenommen hatte, die kurz besprochen wurden, kamen die verschiedenen Anträge der Bezirksvereine soweit sie nicht zu besonderen Punkten der Tagesordnung gehörten, zur Erledigung. Sie wurden im wesentlichen dem Vorstand als Material und zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

Damit war die Tagesordnung erschöpft, der Vorsitzende schloß die erfolgreiche Tagung mit dem Danke

für die sachliche und schnelle Arbeit, die zum Wohl des Verbandes ausschlagen möge.

Die Ausschußmitglieder konnten nach der anstrengenden, pausenlos durchgeführten Verhandlung sich dem Genuß des Autoausfluges nach der Hohensyburg hingeben, der bei einem prächtigen Herbstwetter stattfand und ihnen einen schönen Ausschnitt des Landschaftsbildes an der Ruhr bot.

Mit Befriedigung kann Ausschuß und Verbandsleitung auf die Ordentliche Ausschußtagung 1926 zurückblicken. Sie hat einerseits dem Ausschuß die Gewißheit gegeben, daß die Verbandsarbeit in rüstigem Fortschreiten ist; andererseits aber dürfte die geleistete Arbeit der Sache der deutschen Diplom-Ingenieure wesentlich gedient haben. Möge der Geist der Arbeitsfreudigkeit für den Stand der Diplom-Ingenieure, der Geist der Opferwilligkeit für unsere Zukunft, der die Tagung erfüllte, sich in den einzelnen Bezirksvereinen ausbreiten. Dann wird der Verbandsgedanke immer tiefere Wurzeln schlagen und die Ziele, die wir uns gesteckt haben, werden erreicht werden. Das ist nur eine Funktion der Begeisterung, mit der sich die Führenden in den Bezirken für die gemeinsame Sache einsetzen. Denn — so schloß der Verbandsvorsitzende seinen lichtvollen Vortrag auf der Oeffentlichen Tagung im Alten Rathaussaal zu Dortmund — die Begeisterung ist es, wie Fichte sagt, die immer und notwendig siegt.

Ausschuß.

Die Niederschrift der Verhandlungen über die Ordentliche Ausschußtagung am 18. September 1926 in Dortmund geht in Kürze den Herren Ausschußmitgliedern und gleichzeitig den Bezirksvereinen zu.

Vorstand.

In teilweiser Ausführung der Beschlüsse der Ordentlichen Ausschußtagung 1926 hat der Verbandsvorstand in der Frage der Ausgestaltung der Technischen Hochschulen folgenden Brief an Rektor und Senat der Technischen Hochschule Berlin gerichtet:

Betrifft: Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

Die diesjährige Tagung des Verbandes Deutscher Diplom-Ingenieure am 18. September d. J. in Dortmund hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß nunmehr die Erfüllung einer alten Forderung der deutschen Diplom-Ingenieure hinsichtlich der wirtschafts- und verwaltungswissenschaftlichen Ausbildung des Nachwuchses ernstlich an der Technischen Hochschule Berlin in die Wege geleitet wurde. Für die in dieser Richtung bisher geleistete Arbeit gestatten wir uns, Rektor und Senat den verbindlichsten Dank zum Ausdruck zu bringen. Diesem Dank erlauben wir uns die ergebenste Bitte anzufügen, daß der Ausbau der getroffenen Einrichtungen ständig gefördert werden möge, insbesondere aber mit dem Ziele, Diplom-Ingenieure der Fachrichtung Wirtschaft auszubilden.

Der Verband kann in der an den Technischen Hochschulen Dresden und München versuchten Lösung der in Rede stehenden Frage nicht das zu erstrebende Endziel erblicken. Dieses sieht der Verband vielmehr darin, Wirtschafter an der Technischen Hochschule auszubilden, die zuerst Techniker sind, die als Grundlage eine tiefgehende allgemeine technische Bildung erhalten haben, auf der sich die Ausbildung in den Wirtschaftswissenschaften als Sonderfach aufzubauen hat.

Die Verbandstagung hat nachstehende Entschließung einstimmig gefaßt, die Ihnen zu unterbreiten wir die Ehre haben:

„Der Verband Deutscher Diplom-Ingenieure fordert, daß die Technischen Hochschulen die Ausbildung von Wirtschaftern auf der Grundlage einer tiefgehenden allgemeinen technischen Bildung vornehmen, wozu entsprechende zusammenfassende Vorlesungen geschaffen werden müssen.

Nur so ausgebildete technische Wirtschafter sollen den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur" (Dipl.-Ing.) führen."

Diese Entschließung ist dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ebenfalls unterbreitet worden.

Wir gestatten uns, die ergebenste Bitte zu unterbreiten, diese Entschließung bei Ihren weiteren Arbeiten zu berücksichtigen. Daß wir gerne zur Mitarbeit an der Durchführung bereit sind, bedarf wohl keiner weiteren Betonung.

Mit dem Ausdruck ausgezeichneter Hochachtung

sehr ergebenst

Verband Deutscher Diplom-Ingenieure

Der Vorstand

(gez.) Romberg. (gez.) Steinmetz.

Ferner richtete der Vorstand in der gleichen Sache folgendes Schreiben an den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Preußen:

Herr Minister!

Der unterfertigte Vorstand des Verbandes Deutscher Diplom-Ingenieure gibt sich die Ehre, nachstehende Entschließung ergebenst zu unterbreiten, die auf der Jahrestagung am 18. September 1926 in Dortmund einstimmig gefaßt worden ist:

„Der Verband Deutscher Diplom-Ingenieure fordert, daß die Technischen Hochschulen die Ausbildung von Wirtschaftern auf der Grundlage einer tiefgehenden allgemeinen technischen Bildung vornehmen, wozu entsprechende zusammenfassende Vorlesungen geschaffen werden müssen.

Nur so ausgebildete technische Wirtschafter sollen den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur" (Dipl.-Ing.) führen."

Wir erlauben uns, zu dieser Entschließung folgendes darzulegen:

Wie wir bereits in einer mündlichen Besprechung mit dem Herrn Minister im Jahre 1923 zum Ausdruck brachten, legen wir größten Wert darauf, daß die Studienmöglichkeiten an den Technischen Hochschulen namentlich nach der wirtschaftswissenschaftlichen Seite erweitert werden. Wir haben damals schon betont, daß uns die in dieser Hinsicht an der Technischen Hochschule Dresden getroffene Lösung dieser Frage nicht befriedigen kann und nicht als Vorbild für die preußischen Hochschulen dienen möge. Aus den Erfahrungen der in der Praxis stehenden Diplom-Ingenieure heraus erstreben wir eine Ausbildungsmöglichkeit für Diplom-Ingenieure der Richtung Wirtschaft und nicht eine Vermehrung von Volkswirten, denen „technische Bildungselemente" lediglich durch einige Spezialfachvorlesungen vermittelt werden. Wir sind der Auffassung, daß mit einem solchen Studiengang weder der Wirtschaft noch den Absolventen desselben gedient ist. Was die Industrie und Wirtschaft braucht, sind Diplom-Ingenieure mit weitgehenden wirtschaftswissenschaftlichen Vorkenntnissen, die sie befähigen, klar zu sehen und zu denken, sowie sich rasch in der Praxis in technisch-wirtschaftliche Fragen einzuarbeiten. Dazu ist unseres Erachtens notwendige Voraussetzung, daß solchen Studierenden zuerst eine tiefgehende allgemeine technische Bildung vermittelt wird, auf Grund deren sie dann die Wirtschaftswissenschaften als Sonderfach betreiben. Also erst „Ingenieure" auszubilden und diese zu Wirtschaftern vorzubereiten.

Daß dieses Ziel mit den derzeitigen Vorlesungsmitteln nicht erreicht werden kann, dürfte eine besondere Begründung nicht nötig machen. Es sind dazu dem vorgeschlagenen Studiengang eigentümliche Vorlesungen neu zu schaffen; Vorlesungen, die gewissermaßen einen Querschnitt durch die technischen Fachgebiete legen, die zusammenfassend die Technik als solche lehren.

Wir gestatten uns die ergebenste Bitte, Herr Minister, in mündlicher Verhandlung Gelegenheit zu geben, unsere Ansicht über diesen, für die deutsche Wirtschaft und die notwendige weitere Entwicklung der Technischen Hochschulen so wichtigen Fragenkreis darlegen zu dürfen.

Mit dem Ausdruck ausgezeichneter Hochachtung
sehr ergebenst

Verband Deutscher Diplom-Ingenieure
Der Vorstand
(gez.) Romberg. (gez.) Steinmetz.

Der Vorstand wird voraussichtlich am 21. November d. J. zu einer Vollsitzung zusammentreten. Zur Verhandlung werden in erster Linie die Beschlüsse der Ausschußtagung 1926 stehen.

Geschäftsführung.

Der Arbeitsmarkt zeigt noch keine merkliche Entspannung, trotz der von der Regierung angekündigten Maßnahmen für Arbeitsbeschaffung. Die Inangriffnahme solcher Arbeiten scheint sich noch weiter zu verzögern. Da und dort, namentlich im Baugewerbe, sind wohl schwache Anzeichen für eine Besserung in Erscheinung getreten. Es ist aber sehr zu befürchten, daß ein früh einsetzender Winter eine Weiterentwicklung zunichte macht. Besondere Hoffnungen, daß in diesem Jahre noch eine fühlbare Erleichterung eintreten wird, können nicht gehegt werden.

Im vorliegenden Heft ist der Mitgliedsbeitrag 1927 ausgeschrieben. Der Ausschuß des Verbandes, dem satzungsgemäß die Festsetzung des Beitrages obliegt, war sich wohl der Wirtschaftslage und der Notlage der Diplom-Ingenieure bewußt. Andererseits war er sich aber auch darüber klar, daß der Lage des Diplom-Ingenieur-Standes nicht gesteuert werden kann, wenn dem Verband zu einer wirksamen Arbeit nicht die Mittel bewilligt werden und zur Verfügung stehen. Er hat deshalb für 1927 die gleichen Beitragssätze festgesetzt, wie sie für 1926 Geltung hatten. Es wird auch an dieser Stelle gebeten, die Beiträge möglichst sofort zu entrichten, damit Kosten und Zeitaufwand bei der Geschäftsstelle gespart und frei werden für wirksame Verbandsarbeit. Die Herren Kollegen in festen Stellungen mögen vor allem an die zahlreichen Kollegen denken, die sich heute in Not befinden und die von der Verbandsarbeit Besserung ihrer Lage erhoffen!

Zeitschrift.

Gemäß Beschluß der Ausschußtagung 1926 wurde der am 31. Dezember d. J. ablaufende Vertrag mit dem bisherigen Verlage in beiderseitigem Einverständnis nicht mehr erneuert. Die Zeitschrift wird vom 1. Januar n. J. im eigenen Verlag des Verbandes erscheinen, die Herstellung wird in Händen der bekannten Berliner Graphischen Kunstanstalt Richard Labisch & Co. liegen. Für die Anzeigenwerbung wurde in Gemeinschaft mit dieser Firma eine „Werbeabteilung" errichtet, die ihren Sitz in Berlin O 27, Schicklerstraße 6 haben wird.

Die Werbeabteilung der Zeitschrift „Technik und Kultur" bittet heute schon alle Mitglieder, bei Vergebung von Anzeigen ihrer Firmen die Verbandszeitschrift zu berücksichtigen. Von dem Ertrag der Anzeigen hängt die Ausgestaltung der Zeitschrift wesentlich ab. Davon hängt aber auch bis zu einem gewissen Grade die wirksame Vertretung der Berufs- und Standesinteressen der Diplom-Ingenieure ab, so daß jeder Einzelne an dem Ausbau der Zeitschrift interessiert sein muß.

Bezirksvereine.

BV Barmen-Elberfeld: Am Sonntag, den 3. Okt. unternahm der BV eine Herbstwanderung mit Damen ins Oberbergische Land. Am frühen Morgen sammelte der Zug nach und nach die Teilnehmer, die sich in Marienheide beim Aussteigen zusammenfanden. Für Wuppertaler besonders interessant war der Besuch einer Reihe von sich im Gebiet des Oberlaufs der Wupper befindlichen Talsperren. Nach einer Wanderung über die Brucher Talsperre und Jagdschloß Gervershagen bestieg man den Dannenberg, wo sich erstmalig die Rucksäcke zum Imbiß öffneten. Hier, wie später am Ort einiger Wupperquellen, wurde das bunte Bild „geknipst"; nachmittags war gemütliche Kaffeetafel in Marienheide. Den herrlichen sonnenwarmen Herbsttag beschloß eine feuchtfröhliche Bowle mit Tanz im Jägerhof zwischen Ronsdorf und Barmen, wozu sich noch weitere zahlreiche Teilnehmer eingefunden hatten. Sicher wurde bei allen Beteiligten der Wunsch nach Wiederholung solcher Veranstaltungen rege, da sie wie keine anderen geeignet sind, die Mitglieder menschlich näher zu bringen.

BV Berlin: Auf der am 13. Okt. d. J. stattgehabten Mitgliederversammlung sprach, nach Erledigung geschäftlicher Punkte und Entgegennahme des Berichtes der Ausschußmitglieder über die Dortmunder Tagung, Herr Dipl.-Ing. W. Schwenke, Magistratsoberbaurat, Berlin, über eine „Studienreise nach England und Frankreich." Der Vortragende führte aus, daß die Reise hauptsächlich dem Verkehrswesen und Straßenbau gewidmet war.

Das englische Verkehrswesen unterscheide sich besonders von dem deutschen durch die Ruhe, in der sich der Verkehr, selbst an den Brennpunkten der Großstadt London, vollzieht. Beachtenswert sei die Kunstfertigkeit der Fahrer. Trotz des mehr als fünffachen Verkehrs wie in Berlin wickele sich der Londoner Verkehr erheblich reibungsloser als bei uns ab, wie überhaupt man wohl sagen könne, bei uns geschieht die Verkehrsregelung der Regierung wegen, während dies in London des Verkehrs wegen geschieht. Die Herstellung des Straßenoberbaues geschehe in England in der einwandfreiesten Weise, wobei möglichst nur auf die Verwendung von solchem Material gesehen wird, das im Mutterlande oder in den Kolonien erzeugt wird, so daß bei den Straßenbau-Materialien Teer, Asphalt und Beton die Hauptrolle spielen. Man habe in England zur Linderung der Erwerbslosigkeit große Ausfalls- und Umgehungsterrassen für London projektiert und auch schon teilweise durchgeführt, z. B. bei einer Straße von 30 m Breite sei bis jetzt ein Streifen von etwa 9 m Breite ausgeführt. Im Gegensatz zu England vollziehe sich der Verkehr in Frankreich unter Verursachung von viel Geräusch. Vor allen Dingen falle in Frankreich auf, daß dort alle neu erbauten Verkehrsstraßen von Paris nach dem Meere zu verlaufen. Mit einigen politischen Betrachtungen schloß der Vortragende seinen mit Beifall aufgenommenen Vortrag.

BV Dortmund: Am 23. Juni d. J. fand eine sehr gut besuchte Mitgliederversammlung statt, auf der Herr Dipl.-Ing. K. F. Steinmetz, Berlin, über „Brennende Berufsfragen der Diplom-Ingenieure" sprach. Er führte aus, daß im Vordergrund die Sorge um den Berufsstand der akademischen Ingenieure überhaupt steht, der infolge der wirtschaftlichen Lage auf der einen Seite und der gleichzeitigen Ueberfüllung der Technischen Hochschulen andererseits heute schon schweren Erschütterungen ausgesetzt ist. Es ist nicht abzusehen, wie die große Zahl der Studierenden, die heute sich gegenüber der Zeit vor dem Kriege verdoppelt hat, in Zukunft in der Wirtschaft untergebracht werden soll. Und zwar so untergebracht, daß sie ein Betätigungsfeld finden, das ihrer Vorbildung entspricht. Mit Warnungen vor dem Studium ist es nicht getan, das

hat die Erfahrung gezeigt, die andere akademische Berufe gemacht haben. Helfen kann naturgemäß nur die Hebung der wirtschaftlichen Lage, die Wiedereinführung der Industrie in den Weltmarkt. Hier sind aber Faktoren maßgebend, die dem Einfluß des Berufsstandes entzogen sind, die vornehmlich auf außenpolitischem Gebiet liegen. Daneben aber gibt es doch Umstände, die mitbestimmend für die Erreichung dieses Zieles sind und zum Teil in der Hand der Diplom-Ingenieure liegen. So die wissenschaftliche Höhe der Vorbildung, die für die Leistung der Industrie von ausschlaggebender Bedeutung ist; deshalb muß die Sorge um die Ausbildung des Nachwuchses der Diplom-Ingenieure und um die Ausgestaltung der Technischen Hochschulen stets eine brennende Berufsfrage der Diplom-Ingenieure sein und bleiben. Die Anforderungen an die Vorbildung der Studierenden dürfen nicht herabgesetzt werden, namentlich nicht in der Richtung der allgemein bildenden Elemente. Die Anforderungen auf der Hochschule sind zu steigern, besonders hinsichtlich der rein wissenschaftlichen Ausbildung. So ist eine scharfe Auslese zu treffen die zu einer Verminderung des Andrangs zum Studium führen muß und die aber auch die Leistungen des Berufsstandes steigert. Die Ausgestaltung der Technischen Hochschulen zu „Technischen Univesitäten" muß energisch fortgesetzt werden. Andernfalls unterliegen die Hochschulen der Gefahr, zu „höchsten Fachschulen" herabzusinken oder zu zerfallen. In dieser Hinsicht kann der Verband Deutscher Diplom-Ingenieure endlich einen Erfolg seines nunmehr sechzehnjährigen Drängens und Strebens verzeichnen, indem nunmehr weitere Kreise die Notwendigkeit eingesehen haben, daß eine Verbreiterung des Studiums in der Richtung der Wirtschaftswissenschaften vorgenommen werden muß. Diese Bewegung ist im Flusse, und es ist Aufgabe der Diplom-Ingenieure, sie nicht wieder zum Stillstand kommen zu lassen. Dazu kommt die Einsicht auch an maßgebender Stelle, daß die vielfach zu weit getriebene Spezialisten-Ausbildung nicht Sache der Hochschulen sein kann, daß vielmehr auch die fachliche Ausbildung auf breiterer und zugleich vertiefter Grundlage erfolgen muß, soll die Hochschule tatsächlich die Vorbedingungen für die technischen Führer in der Industrie, der Wirtschaft im Staat geben. Auch diese Bewegung hat der Verband Deutscher Diplom-Ingenieure in Fluß gebracht und wird sie im Flusse halten. Die Forderungen des Verbandes einmal durchgeführt, bedeutet die Erschließung neuer Arbeitsgebiete für die Diplom-Ingenieure. Bedeutet aber auch, daß damit der Boden bereitet ist, um dem technischen Denken Einfluß im öffentlichen Leben zu schaffen, denn dieses bedarf in Zukunft noch viel mehr des wissenschaftlichen Technikers als bisher. Es gibt in der nahen Vergangenheit und in der Gegenwart leider Beispiele in Ueberzahl dafür, daß manches anders gekommen und anders wäre, wenn technisches Denken bestimmenden Einfluß hätte. Sind solche Bestrebungen Wechsel auf längere Sicht, so ist zu beachten, daß es immer Aufgabe der Akademiker bleiben muß, vorausschauend Zukunftsarbeit zu leisten. Dazu tritt, nicht vernachlässigt, die Gegenwartsarbeit. Der augenblicklichen Lage der akademischen Ingenieure kann nur durch einen zielbewußten Ausbau der Arbeitsvermittlung gesteuert werden, dem Andrang zum Studium durch eine entsprechend gestaltete Berufsberatung. Beides ist nur möglich, wenn die Diplom-Ingenieure, gleichgültig auf welcher Sprosse der Berufsleiter der einzelne steht, sich geschlossen in den Dienst der Verbandsarbeit stellen und diese unterstützen.

Die Geschlossenheit der akademischen Ingenieure ist heute mehr denn je not. Die Diplom-Ingenieure haben schon immer von allen Akademikern den schwersten Stand gehabt, sich durchzusetzen. In vielem wäre es leichter gewesen, wenn die akademischen Techniker unter sich einig wären. Wie sehr es aber daran fehlt, zeigt der Zwiespalt, der jetzt wieder hinsichtlich der „Befähigung" für die leitenden Stellen in den Kommunalverwaltungen zu Tage getreten ist. Hier geht es letzten Endes darum, daß von gewisser Seite die Diplom-Ingenieure zu Akademikern zweiten Grades, ja zu Subalternen herabgedrückt werden sollen. Der Verband hat den Kampf um die Geltung der Diplom-Ingenieure aufgenommen. Dieser Kampf geht nicht um irgendwelche Privilegien, er geht um die Geltung, die Zukunft des ganzen Berufsstandes. An ihm müssen alle Diplom-Ingenieure, ob sie im freien Beruf stehen oder in der Industrie, ob sie im Staats- oder Gemeindedienst ihren Beruf ausüben, schärfstes Interesse haben. Der Verband wird diesen Kampf um die künftige Wertung der Diplom-Ingenieure durchfechten. Er wird ihn gewinnen, wenn sich die Diplom-Ingenieure darauf besinnen, daß sie ihrem Stande etwas schuldig sind, daß sie auch Opfer bringen müssen für die Geltung und Zukunft des Standes. Fest steht die Tatsache, daß die wirtschaftliche Lage des einzelnen zum guten Teile von der Geltung des Gesamtstandes abhängt, von dem Einfluß des Standes auf Staat und Wirtschaft. Dieser Einfluß aber ist eine unmittelbare Funktion der Geschlossenheit des Standes und seines einheitlichen Willens.

Berthold Wassermann

Am 20. Oktober 1926 fand im Krematorium Gerichtstr. in Berlin die Trauerfeier für Herrn Dipl.-Ing. Berthold Wassermann, Patentanwalt Berlin, statt. Der Verbandsvorstand legte an der Bahre in Gemeinschaft mit dem Bezirksverein Berlin, von dem zahlreich Mitglieder der Trauerfeier beiwohnten, einen Kranz nieder.

Dipl.-Ing. Berthold Wassermann büßte am Freitag den 15. Oktober infolge eines Zusammenstoßes der von ihm benutzten Autodroschke mit einem Fuhrwerk das Leben ein. Er erlitt schwere Kopfverletzungen, denen er noch in der Nacht von Freitag zu Sonnabend erlag. Er stand im 50. Lebensjahr.

Wir standen tieferschüttert an der Bahre dieses Kollegen, den ein tragisches Geschick mitten aus einem arbeitsreichen und schaffensfreudigen Leben herausgerissen hat. Kollege Wassermann war Mitbegründer des Verbandes, dem er seit der Gründung als ständiger Mitarbeiter die größten Dienste geleistet hat. Wiederholt hat ihn das Vertrauen der Kollegen in den Verbandsvorstand berufen. Alle, die ihn kannten und die ihm im Leben näher standen, schätzten ihn als lauteren, vornehmen Charakter, als stets hilfsbereiten Kollegen.

Der Verband verlor in Berthold Wassermann einen seiner eifrigsten Förderer, und viele Kollegen verloren in ihm einen aufrichtigen lieben Freund.

Seine Arbeit für uns, seine Begeisterung für ideale Ziele werden im Verband weiterwirken. So wird Berthold Wassermann im Verbande unvergessen bleiben.

Verband Deutscher Diplom-Ingenieure E.V.

Der Vorstand

Romberg. Steinmetz.